

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1969

Nummer 85

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	16. 12. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises	940

2020

**Gesetz
zur Neugliederung des
Ennepe-Ruhr-Kreises
Vom 16. Dezember 1969**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt
Gebietsänderungen

§ 1

(1) Die Stadt Hattingen, die Stadt Blankenstein (Amt Blankenstein) — mit Ausnahme der in § 2 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Bredenscheid-Stüter — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke —, Niederelfringhausen — mit Ausnahme der in § 9 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Oberelfringhausen, Oberstüter und Winz — letztere ohne die in § 9 Nr. 1 genannten Flurstücke — (Amt Hattingen) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Hattingen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ämter Blankenstein und Hattingen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Hattingen.

§ 2

In die Stadt Herbede werden aus der Stadt Blankenstein (Amt Blankenstein) eingegliedert die Flurstücke

Gemarkung Buchholz

Flur 2 Nr. 11 bis 14, 16 bis 21,

Flur 3 Nr. 10 bis 18, 20, 71 bis 78, 80, 81, 84, 85, 88, 90,

Flur 4 Nr. 1, 4 bis 10, 13, 16, 18 bis 32, 43, 44, 48, 49, 50, 52 bis 66, 68 bis 78, 80, 82, 85, 90, 93, 97, 102, 103, 104, 114 bis 117, 120 bis 134, 136 bis 143, 147 bis 153, 155 bis 167, 170 bis 172, 188 bis 192, 196 bis 200, 204, 205, 208 bis 217, 219, 220, 225 bis 235, 238, 242 bis 246, 249 bis 257, 261, 262, 267, 268, 269, 271 bis 292, 294 bis 327, 331 bis 352, 354 bis 358, 360, 362 bis 372,

Flur 5 Nr. 1 bis 23, 26 bis 30, 33 bis 58, 60 bis 64, 66, 68 bis 72, 74 bis 88, 91, 93 bis 108, 110, 111, 112, 115 bis 118, 120, 121, 122, 125 bis 129, 136, 141, 142, 151, 152, 153, 156 bis 160, 162 bis 169, 172, 174, 175, 176, 178, 179, 180, 182, 184, 189 bis 192, 194 bis 199, 203, 204, 206 bis 213, 216 bis 273,

Flur 6 Nr. 2 bis 28,

Flur 7 Nr. 1 bis 16, 18 bis 21, 24, 25, 26,

Flur 14 Nr. 8, 10, 11, 12, 21, 36,

Flur 15 Nr. 1 bis 16, 18, 19, 20, 22, 23, 25, 29, 33, 40, 41, 45, 54, 59, 85, 90, 91, 94 bis 99, 101, 106, 112, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 132, 134 bis 284, 287, 288, 289, 291 bis 320, 377,

Flur 17 Nr. 15, 16.

§ 3

(1) Die Stadt Wetter (Ruhr) und die Gemeinden Esborn — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Volmarstein und Wengern — mit Ausnahme der in § 10 Nr. 2 genannten Flurstücke — (Amt Volmarstein) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Wetter (Ruhr) und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Wetter (Ruhr) werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Silschede die Flurstücke

Gemarkung Silschede

Flur 1 Nr. 1 bis 10, 13 bis 35, 70 bis 90, 423 bis 426,

Flur 2 Nr. 35, 38, 39, 335, 336, 430, 432, 434,

2. aus der Gemeinde Berge die Flurstücke

Gemarkung Berge

Flur 1 Nr. 9, 10, 27, 30, 36, 38, 41, 42, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 45 bis 49, 52 bis 66, 273, 288, 290, 292, 294, 296, 298, 299, 300, 304, 305, 311, 351, 352, 353, 361, 396, 404, 444, 445, 462, 463.

(3) Das Amt Volmarstein wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Wetter (Ruhr).

§ 4

(1) Die Gemeinden Haßlinghausen — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Hiddinghausen und Gennebreck (Amt Haßlinghausen) und die Gemeinde Sprockhövel (Amt Blankenstein) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Sprockhövel und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Sprockhövel werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Bredenscheid-Stüter die Flurstücke

Gemarkung Niederstüter

Flur 2 Nr. 55,

Flur 3 Nr. 2, 9, 10, 11, 13, 15, 17, 31 bis 45, 47 bis 56, 58 bis 68, 72 bis 75, 78, 80, 81, 83, 85 bis 98, 100, 102, 105 bis 115, 117, 118, 121 bis 288,

Flur 4 Nr. 1, 3/halb, 4, 13, 14, 16 bis 22, 24, 26 bis 39, 41, 47 bis 58, 62 bis 70, 72, 73, 74, 77 bis 93, 95 bis 100, 103 bis 106, 109 bis 282,

Flur 5 Nr. 4, 6, 7, 12, 27, 33 bis 50, 90, 91, 92, 95 bis 101, 103 bis 126, 129 bis 140,

Flur 6 Nr. 1 bis 10, 12 bis 19,

Flur 7 Nr. 18, 19, 20, 22 bis 27, 29, 31, 32, 35, 38, 40, 43, 44, 45, 51, 56, 60 bis 73, 75, 81, 82, 84, 92 bis 99, 103, 104, 120 bis 123, 127 bis 134, 143, 144, 146 bis 154, 156 bis 193, 196, 197,

Flur 9 Nr. 4 bis 8, 11, 12, 13, 78,

2. aus der Gemeinde Esborn die Flurstücke

Gemarkung Esborn

Flur 6 Nr. 114, 115/1, 117, 119, 121, 167, 168, 169, 200 bis 205, 287, 288, 342 bis 349, 351, 352, 366 bis 378, 428, 430,

3. aus der Gemeinde Silschede die Flurstücke

Gemarkung Silschede

Flur 3 Nr. 49, 51 bis 62, 67/2, 68/5, 71, 74, 75, 77, 79/2, 80, 81, 82, 91, 95, 96, 130, 135, 137, 170 bis 173, 185, 188 bis 205, 224 bis 228, 230 bis 243, 261, 262, 263, 265, 267, 269,

4. aus der Gemeinde Asbeck die Flurstücke

Gemarkung Asbeck

Flur 2 Nr. 1, 2, 171, 172, 207,

5. aus der Gemeinde Linderhausen die Flurstücke

Gemarkung Linderhausen

Flur 1 Nr. 34, 40, 41, 45, 110, 118, 119, 134, 137, 138, 139, 143 bis 146, 148 bis 170, 177, 179, 180, 184, 192 bis 197, 199, 200, 202, 203, 213, 214, 215, 217, 218, 220, 221, 223, 224, 225, 240, 249, 250, 271 bis 274, 281,

Flur 2 Nr. 26, 188, 193, 194, 195, 221, 270,

Flur 3 Nr. 4, 5, 8, 44, 50, 51, 52, 58 bis 61, 63, 66, 67, 70, 71, 73, 79, 80, 98, 100, 101,

Flur 4 Nr. 1, 2, 4 bis 9, 18, 19, 22, 23, 24, 26 bis 32, 79, 80, 81, 124, 125, 127, 130, 131, 138, 139, 140, 147, 164, 166,

Flur 5 Nr. 1, 2, 3, 5 bis 16, 38 bis 45, 52 bis 60, 63, 65, 84 bis 94, 110.

(3) Das Amt Haßlinghausen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Sprockhövel.

§ 5

Die Gemeinde Linderhausen (Amt Haßlinghausen) wird — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Nr. 5, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Nr. 1 genannten Flurstücke — in die Stadt Schwelm eingegliedert.

§ 6

(1) Die Gemeinden Asbeck — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Nr. 4 genannten Flurstücke —, Berge — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke — und Silschede — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke — (Amt Volmarstein) werden in die Stadt Gevelsberg eingegliedert.

(2) In die Stadt Gevelsberg werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Haßlinghausen die Flurstücke

Gemarkung Haßlinghausen

Flur 6 Nr. 79, 80 bis 88, 90, 91, 96, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101/1, 101/2, 102/1, 102/2, 102/3, 103, 104, 105/1, 105/2, 105/3, 106, 107, 108/1, 108/3, 109/1 bis 109/8, 109/10, 109/12 bis 109/16, 109/19 bis 109/23, 109/25, 109/29 bis 109/33, 109/36, 109/39, 109/40 bis 109/47, 109/49 bis 109/56, 118 bis 127, 129, 132 bis 137, 141/2, 141/4, 141/6, 141/8, 141/9, 142/1, 144, 160, 201, 203, 207, 212, 213, 214, 215, 228, 229, 240, 272, 277 bis 283, 321, 322, 323, 494, 495, 504, 505, 506, 508, 509, 511, 512, 513, 515 bis 523, 525, 526, 534, 535, 536, 539, 540, 541, 550 bis 553, 559 bis 562, 600, 601, 614 bis 617, 632 bis 636, 686, 688,

Flur 7 Nr. 41, 42, 47, 49, 50, 52, 54, 55, 57, 58, 59, 61 bis 67, 71, 72, 98, 99, 100, 102, 104, 105, 110, 111, 133, 134, 135, 137, 139, 141 bis 146, 148, 149, 150, 152, 153, 168, 169, 176 bis 187, 191, 196, 197, 217, 224, 227 bis 236, 256 bis 280, 282 bis 292, 294 bis 297, 299 bis 302,

2. aus der Gemeinde Linderhausen die Flurstücke

Gemarkung Linderhausen

Flur 5 Nr. 51,

Flur 6 Nr. 1 bis 11, 13, 14, 15, 17, 18, 22, 24 bis 33, 37 bis 41, 43, 44, 46 bis 49,

Flur 7 Nr. 2, 3, 7 bis 16, 18, 20, 22,

Flur 8 Nr. 3 bis 9, 11 bis 20.

§ 7

(1) Die Gemeinden Breckerfeld — mit Ausnahme der in § 12 genannten Flurstücke — und Dahl — mit Ausnahme der in § 11 Nr. 2 genannten Flurstücke — (Amt Breckerfeld) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Breckerfeld und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Stadt werden eingegliedert

1. aus der Gemeinde Waldbauer (Amt Breckerfeld) die Flurstücke

Gemarkung Waldbauer

Flur 5 Nr. 178/o.38, 176/38, 55, 56,

Flur 6 Nr. 1, 2, 5, 6, 8 bis 65, 67 bis 87, 102 bis 113.

Flur 7 Nr. 42, 46, 135, 137, 142 bis 146, 149, 151, 152, 165, 333, 334, 335, 342 bis 350, 361 bis 365, 367, 368, 369, 371, 372, 373, 415, 416, 477/41, 226/43, 227/43, 228/43, 296/117, 579/117, 581/118, 574/o.118, 524/119, 583/120, 580/124, 575/o.124, 354/126, 582/133, 572/o.134, 573/o.135, 525/138, 526/147, 569/o.162, 578/162, 568/o.163, 567/o.164, 570/o.164, 614/202, 615/202, 544/203, 545/203, 566/o.203, 311/209, 542/209, 571/o.209, 577/214, 449/219, 450/219, 543/220, 564/o.220, 565/o.220, 607/222, 264/223, 265/223, 154/1, 159/1, 44/2, 157/2, 134/3, 157/3, 566, 568, 570, 573,

Flur 8 Nr. 12 bis 15, 17, 18/halb, 19 bis 24, 118,

Flur 9 Nr. 4 bis 7, 19, 20, 22,

Flur 13 Nr. 6 bis 12, 13/halb, 14, 15, 16/halb, 17, 18/halb, 19 bis 23,

2. aus der Gemeinde Schalksmühle (Kreis Lüdenscheid) die Flurstücke

Gemarkung Hülscheid

Flur 8 Nr. 158, 160, 165, 166,

Flur 22 Nr. 1 bis 16, 20 bis 25, 192, 194 bis 202, 204 bis 208, 210, 211, 214, 223 bis 236, 240, 279, 282, 283, 284, 291, 295 bis 316, 338, 370 bis 375, 385, 386,

Flur 23 Nr. 223 bis 231, 234 bis 247, 252 bis 257, 259 bis 266, 268, 269, 271 bis 274, 276, 279 bis 286, 330 bis 337,

Flur 24 mit Ausnahme der Flurstücke

Nr. 58, 59, 61 bis 80, 90, 93 bis 118, 120 bis 158, 161, 162, 164, 166, 167, 170, 172 bis 182, 184, 185, 187 bis 194, 198, 202, 203, 204, 206, 207, 210 bis 213, 258, 259, 282, 283, 284, 304 bis 313, 383, 384, 398, 399, 413 bis 416, 418 bis 435, 437 bis 443, 450 bis 463, 476 bis 481.

(3) Das Amt Breckerfeld wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Breckerfeld.

§ 8

Die Gemeinde Altendorf (Amt Hattingen) wird in die Stadt Essen eingegliedert.

§ 9

In die Stadt Langenberg (Kreis Düsseldorf-Mettmann) werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Winz (Amt Hattingen) die Flurstücke

Gemarkung Niederbonsfeld

Flur 8 Nr. 10, 11, 12,

Flur 9 Nr. 8 bis 21, 23 bis 26, 30 bis 59, 62 bis 70, 73 bis 78, 81 bis 85,

Flur 10 Nr. 1 bis 4, 6 bis 9, 11 bis 17, 21 bis 25, 31 bis 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 53 bis 62, 64 bis 71, 74 bis 78, 80, 84, 89, 92, 95 bis 99, 101, 102, 106, 107, 109, 111, 112, 113, 117, 118, 121, 122, 123, 125 bis 128, 130 bis 146, 148, 149, 152 bis 155, 157 bis 160, 164, 167, 169, 170, 171, 173 bis 176, 178 bis 189, 191 bis 205, 208 bis 227, 229 bis 233, 235 bis 248, 251, 256, 257, 259, 264, 265, 268 bis 275, 277, 287, 288, 289, 291, 292, 300, 305, 306, 312 bis 315, 317, 318, 321 bis 324, 329, 331, 334, 335, 336, 338 bis 353, 355, 356, 357, 362 bis 365, 367 bis 371, 375 bis 384, 386, 388 bis 399, 401 bis 412, 417 bis 425, 428 bis 435, 437, 438, 441 bis 444, 446 bis 472, 474 bis 513,

Flur 11 Nr. 11, 25, 26, 30, 31, 49, 50, 52, 53, 56, 75, 79, 80, 81, 83, 84, 88, 89, 95, 99, 102 bis 122, 133, 134, 176 bis 181, 189, 190, 199, 200, 204, 206,

Flur 12 Nr. 1, 6, 9, 12 bis 16, 21, 23, 27, 30, 31, 36, 40, 47, 49, 54, 61, 64 bis 67, 69, 72, 73, 84 bis 96, 98 bis 113, 118, 128, 129, 131 bis 136, 141 bis 148, 159, 162, 163, 164, 166 bis 169, 179 bis 183, 185 bis 189, 191 bis 209, 212 bis 229, 231 bis 312, 314, 316 bis 350, 352 bis 362,

Flur 13 Nr. 1 bis 11,

2. aus der Gemeinde Niederelfringhausen (Amt Hattingen) die Flurstücke

Gemarkung Niederelfringhausen

Flur 2 Nr. 13 bis 16, 18 bis 28, 30 bis 36, 38, 39, 41, 51, 52, 53/halb, 56, 57, 58, 60 bis 68, 71, 72, 74, 76.

§ 10

In die Stadt Witten werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Herdecke die Flurstücke

Gemarkung Ende

Flur 31 Nr. 1 bis 61, 64 bis 79, 82, 84 bis 88, 92 bis 100, 103, 104, 107 bis 111, 113,

Flur 32 Nr. 1 bis 6, 8/2, 9 bis 12, 14 bis 28, 30 bis 43, 45 bis 49,

2. aus der Gemeinde Wengern (Amt Volmarstein) die Flurstücke

Gemarkung Wengern

Flur 8 Nr. 1 bis 5, 7, 8, 9, 11, 14, 198.

§ 11

(1) Die Gemeinde Waldbauer (Amt Breckerfeld) — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — wird in die Stadt Hagen eingegliedert.

(2) In die Stadt Hagen werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Ennepetal die Flurstücke

Gemarkung Ennepetal

Flur 67 Nr. 29,

Flur 68 Nr. 4 bis 19, 25, 26, 28, 29, 31 bis 35, 37 bis 48, 50 bis 56, 63 bis 67, 70, 71,

2. aus der Gemeinde Dahl (Amt Breckerfeld) die Flurstücke

Gemarkung Dahl

Flur 5 Nr. 1 bis 6, 9, 12, 39, 43, 44, 51, 53, 54, 101 bis 111, 115 bis 118, 120, 121, 151, 153, 154, 157, 158, 169, 170, 172, 200, 202, 204.

§ 12

Der zur Gemeinde Breckerfeld (Amt Breckerfeld) gehörende Ortsteil „Im Dahl“ mit den nachstehenden Flurstücken wird in die Gemeinde Schalksmühle (Kreis Lüdenscheid) eingegliedert:

Gemarkung Breckerfeld

Flur 11 Nr. 120/73, 140/83, 146/77, 148/77, 152/o.82, 230/77, 231/77, 232/77, 233/82, 234/82, 235/82, 236/82, 237/o.82, 244/75, 245/76, 246/77, 247/77, 255/o.79, 256/o.83, 257/o.76, 283/73, 284/74, 285/79, 301/o.82, 128, 130, 132,

Flur 12 Nr. 148, 152, 159, 186/1, 186/2, 187/1, 187/2, 188, 190/1, 190/2, 192/2, 192/3, 192/4, 192/5, 193, 200, 203 bis 206, 214/144, 220/173, 224, 225, 227, 228, 238/164, 239/164, 247, 248, 251, 252, 253, 256, 256/132, 257 bis 261, 265, 268, 268/172, 271/166, 272, 275, 277, 278, 279, 279/195, 281 bis 284, 284/145, 285, 286, 291, 292, 293, 295, 301 bis 309, 311, 314, 316, 317, 319/145, 320/145, 321, 322, 323/140, 324/143, 327, 329, 332 bis 341, 344 bis 347, 349, 350, 353, 354 bis 360, 365 bis 377, 377/181, 378, 378/181, 381/181, 382 bis 385, 382/181, 385/o.181, 387/o.181, 388/187, 391/181, 392/181, 415/181, 422/o.181, 423/187, 435/182, 448/151, 454/122, 456/122, 459/o.121, 460/154, 461/154, 463/154, 465/154, 468/161, 472/181, 485/178, 487/181, 488/181, 492/180, 493/180, 494/180, 495/180, 496/180, 498/151, 499/151, 500/151, 501/151, 523/183, 524/183, 537/o.151, 539/o.121, 540/o.121, 541/o.121, 542/o.121, 543/o.121, 544/o.121, 545/121, 546/151, 548/151, 549/151, 554/121, 556/127, 559/135, 560/121, 561/121, 562/121, 563/121, 565/121, 566/123, 567/123, 569/126, 570/126, 572/125, 573/154, 574/154, 575/157, 577/158, 578/158, 579/158, 602/o.151, 603/o.171, 604/o.133, 605/o.132, 629/o.154, 631/123, 633/131, 634/132, 635/133, 636/142, 637/151, 638/151, 641/165, 643/160, 644/167, 645/151, 646/174, 649/178, 650/178, 681/132, 688/149, 689/181, 690/181, 691/181, 155, 156, 379, 380, 381, 392,

Flur 13 Nr. 2/1, 2/2, 4/1, 5/1, 5/3, 8/5, 8/8, 8/9, 8/10, 8/13, 8/14, 25/1, 25/6, 25/9, 25/10, 27/2, 101, 102, 106, 108, 110, 111, 112, 115 bis 120, 122, 124 bis 132, 137, 138, 141 bis 144, 146 bis 151, 153 bis 156, 158, 162, 164, 165, 188/45, 190/25, 191/48, 192/25, 193/23, 205/45, 206/45, 232/49, 246/45, 248/46, 249/46, 251/46, 252/46, 253/o.1, 254/1, 255/1, 257/1, 258/1, 260/1, 262/1, 263/1, 264/1, 265/1, 267/1, 271/o.5, 277/1, 279/1, 280/1, 283/25, 286/50, 288/45, 289/45, 290/45, 291/45, 294/1, 296/50, 297/50, 298/o.50, 299/51, 300/50, 301/50, 302/50, 304/51, 305/51, 306/50, 307/50, 308/50, 309/50, 312/50, 313/o.45,

327/8, 330/12, 331/22, 342/49, 343/50, 344/50, 353/25, 354/25, 355/25, 363/o.12, 366/o.49, 368/o.49, 369/o.8, 370/o.45,

Flur 14 Nr. 62/1, 368, 369, 404, 405, 412/69, 414/70, 418/72, 420/73, 422/73, 423/73, 428/62, 681/62, 699/65, 701/71, 702/71, 703/71, 780/62, 781/73, 843/o.71, 844/o.62, 466, 468, 470,

Flur 15 Nr. 4/7, 4/8, 435/9, 503/8, 504/9, 532/o.9, 363, 364, 366, 368.

§ 13

In die Stadt Wuppertal werden eingegliedert

1. aus der Gemeinde Linderhausen (Amt Haßlinghausen) die Flurstücke

Gemarkung Linderhausen

Flur 1 Nr. 1, 3 bis 16, 19 bis 29, 48 bis 53, 55, 59, 60, 62, 64, 65, 68 bis 81, 87 bis 92, 94, 96, 99 bis 102, 104 bis 107, 122, 123, 124, 127 bis 133, 135, 136, 140, 141, 142, 147, 226 bis 230, 234, 236, 238, 239, 241, 244 bis 248, 251, 252, 254 bis 270, 279, 280, 284, 286, 288, 290, 292, 295,

Flur 2 Nr. 4, 7, 8, 175, 183 bis 187, 260 bis 263, 300,

2. aus der Gemeinde Haßlinghausen (Amt Haßlinghausen) die Flurstücke

Gemarkung Haßlinghausen

Flur 5 Nr. 34, 35, 81, 82, 96, 98, 115, 211/3, 211/4, 219, 220/1, 221, 227, 228, 232 bis 236, 239, 240, 242, 243/2, 247, 248, 249/2, 249/3, 255, 258, 259, 261 bis 269, 275, 276, 277/1, 278 bis 282, 284, 285, 308, 311, 313, 314, 319, 323, 326, 328, 329, 340, 409 bis 413, 426, 427, 430 bis 440, 442, 448, 449, 450, 452, 453, 454, 456 bis 459, 462, 467, 476, 477, 479 bis 491, 493 bis 496, 503, 505, 512 bis 515, 517, 521 bis 527, 538, 539, 541, 542, 543, 589, 590, 595, 596, 603 bis 613, 616 bis 633, 635 bis 651, 653 bis 662, 664 bis 667, 669, 672, 675, 676, 682, 696 bis 717, 719 bis 775, 780, 782, 784, 785, 787, 788, 790, 791, 794,

3. aus der Stadt Schwelm die Flurstücke

Gemarkung Schwelm

Flur 15 Nr. 1 bis 4, 5, 6, 7, 32,

Flur 16 Nr. 1.

II. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 14

(1) Folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden bestätigt:

1. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bredenscheid-Stüter, Niederelfringhausen, Oberelfringhausen, Oberstüter und Winz, dem Amt Hattingen und der Stadt Hattingen vom 20. September 1968 mit folgenden Maßgaben:

Anlage 1

a) der Gebietsänderungsvertrag findet keine Anwendung auf die in die Stadt Sprockhövel eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Bredenscheid-Stüter und die in die Stadt Langenberg eingegliederten Gebietsteile der Gemeinden Niederelfringhausen und Winz,

b) die in § 3 Abs. 2 genannten sozialen Leistungen werden von der neuen Gemeinde nach Möglichkeit weitergewährt,

c) § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung,

d) § 6 gilt nur für die Dauer von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Gebietsänderung,

2. die Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1969 über die Einzelheiten

Anlage 2

1. der Auflösung des Amtes Hattingen (Ennepe-Ruhr-Kreis),

2. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinden Winz und Niederelfringhausen (Amt Hattingen, Ennepe-Ruhr-Kreis) in die Stadt Langenberg (Kreis Düsseldorf-Mettmann),
3. des Ausscheidens der Gemeinde Altendorf (Amt Hattingen) und der Gebietsteile der Gemeinden Winz und Niederelfringhausen (Amt Hattingen) aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis sowie ihrer Eingliederung in die Stadt Essen und in den Kreis Düsseldorf-Mettmann,
- Anlage 3** 3. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 30. Mai 1969 über die Einzelheiten
1. der Auflösung des Amtes Blankenstein,
 2. des Zusammenschlusses der Stadt Blankenstein und der Stadt Hattingen,
 3. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Stadt Blankenstein in die Stadt Herbede (Ennepe-Ruhr-Kreis),
- Anlage 4** 4. der Gebietsänderungsvertrag zwischen dem Amt Volmarstein, den Gemeinden Berge, Esborn, Volmarstein und der Stadt Wetter (Ruhr) vom 27. September 1968 mit folgenden Maßgaben:
- a) die in § 3 Abs. 1 genannte Übergangszeit für das Außerkrafttreten des bisherigen Ortsrechts beträgt nicht sechs, sondern zwölf Monate,
 - b) § 3 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung,
- Anlage 5** 5. die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm vom 12. November 1969 über die Einzelheiten
1. der Auflösung des Amtes Volmarstein,
 2. des Zusammenschlusses der Gemeinde Wengern (Amt Volmarstein) mit der Stadt Wetter (Ruhr) und den Gemeinden Esborn und Volmarstein zur neuen Stadt Wetter (Ruhr),
 3. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Silschede in die neue Stadt Wetter (Ruhr),
- Anlage 6** 6. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Sprockhövel, Haßlinghausen, Gennebreck, Hiddinghausen und Linderhausen, dem Amt Blankenstein und dem Amt Haßlinghausen vom 2. Oktober 1968, dem die Stadt Schwelm zugestimmt hat, in der Fassung des Nachtrags zum Gebietsänderungsvertrag vom 5. November 1968, dem die Städte Blankenstein und Schwelm zugestimmt haben, mit der Maßgabe, daß § 8 keine Anwendung findet,
- Anlage 7** 7. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Asbeck und Haßlinghausen vom 2. Oktober 1968,
- Anlage 8** 8. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Haßlinghausen, Gennebreck, Linderhausen, Hiddinghausen, dem Amt Haßlinghausen und der Stadt Schwelm vom 11. März 1968 in der Fassung des Nachtrags zum Gebietsänderungsvertrag vom 18. September 1968, soweit er nicht durch den in Anlage 6 wiedergegebenen Gebietsänderungsvertrag vom 2. Oktober / 5. November 1968 gegenstandslos geworden ist, mit der Maßgabe, daß in § 8 Abs. 3 bei der Berechnung des Abfindungsbetrages, den die Stadt Schwelm zu zahlen hat, zur Gesamtfläche der Gemeinde Linderhausen auch die Gebietsteile zählen, die in die Stadt Wuppertal und die Stadt Gevelsberg eingegliedert werden,
- Anlage 9** 9. die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Ennepe-Ruhr-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm vom 18. Dezember 1968 über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Stadt Sprockhövel,
- Anlage 10** 10. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gevelsberg und der Gemeinde Asbeck vom 10. Oktober 1968 mit der Maßgabe, daß hinsichtlich § 10 die
- Regelung des § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gilt,
11. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gevelsberg und der Gemeinde Berge vom 7. Oktober 1968 mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der §§ 9 und 10 die Regelung des § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gilt, **Anlage 11**
12. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gevelsberg und der Gemeinde Silschede vom 5. November 1968, **Anlage 12**
13. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Haßlinghausen und der Stadt Gevelsberg vom 2. Oktober 1968 mit der Maßgabe, daß die Stadt Gevelsberg und die neue Stadt Sprockhövel verpflichtet sind, zur Übernahme der in § 4 Buchstabe b genannten Rentenverpflichtung einen entsprechenden privatrechtlichen Vertrag nach dem Inkrafttreten der Gebietsänderung miteinander zu schließen, **Anlage 13**
14. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gevelsberg und der Gemeinde Linderhausen vom 2. Oktober 1968, dem die Stadt Schwelm und das Amt Haßlinghausen zugestimmt haben, **Anlage 14**
15. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Breckerfeld, Dahl und Waldbauer und dem Amt Breckerfeld vom 16. September 1968 mit folgenden Maßgaben: **Anlage 15**
- a) der Gebietsänderungsvertrag findet keine Anwendung auf die in die Stadt Hagen eingegliederte Gemeinde Waldbauer und soweit die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg in den Anlagen 17, 20 und 21 abweichende Regelungen enthalten,
 - b) § 2 Abs. 1 findet hinsichtlich des Namens der neuen Stadt keine Anwendung,
16. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Altendorf und der Stadt Essen vom 21. November 1968, der mit folgenden Maßgaben vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden ist: **Anlage 16**
- a) § 1 Abs. 2 Satz 2 wird dahin abgeändert, daß der Stadtbezirk den Namen Essen-Altendorf (Ruhr) führt.
 - b) Die Regelungen des § 4 gelten nur für die Dauer von drei Jahren.
 - c) Die in § 5 Abs. 1 genannte Frist für die Weitergeltung des Ortsrechts der Gemeinde Altendorf wird auf sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Gebietsänderung verkürzt. § 39 des Ordnungsbhörden-gesetzes bleibt unberührt.
 - d) § 6 Abs. 1 findet auf Flächennutzungspläne keine Anwendung.
 - e) § 6 Abs. 2 findet keine Anwendung.
 - f) Die in den §§ 7 und 8 getroffenen Regelungen über die Gewährleistung des Bestandes vorhandener kommunaler Einrichtungen und die Durchführung von bestimmten im einzelnen aufgeführten Maßnahmen gelten nur, soweit sie nicht einer sinnvollen Planung für den Gesamttraum der Stadt Essen widersprechen und wenn sie haushaltsmäßig gesichert sind. Das gleiche gilt für die Verwendung von Rücklagen, die die Gemeinde Altendorf angesammelt hat.
17. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 30. Mai 1969 über die Einzelheiten **Anlage 17**
1. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Schalksmühle (Kreis Lüdenscheid) in die neue Gemeinde Breckerfeld (Ennepe-Ruhr-Kreis),
 2. des Ausscheidens dieser Gebietsteile der Gemeinde Schalksmühle aus dem Kreis Lüdenscheid und der Eingliederung in den Ennepe-Ruhr-Kreis,

Anlage 18 18. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 5. November 1969 über die Einzelheiten

1. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Wengern (Amt Volmarstein, Ennepe-Ruhr-Kreis) in die Stadt Witten,
2. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Stadt Herdecke (Ennepe-Ruhr-Kreis) in die Stadt Witten,
3. des Ausscheidens dieser Gebietsteile aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis,

Anlage 19 19. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 30. Mai 1969 über die Einzelheiten

1. der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Gebietes des Ortsteils „Im Dahl“ der Gemeinde Breckerfeld (Amt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis) in die Gemeinde Schalksmühle (Kreis Lüdenscheid),
2. der Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Eingliederung in den Kreis Lüdenscheid,

Anlage 20 20. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18. November 1969 über die Einzelheiten

1. der Eingliederung der Gemeinde Waldbauer (Amt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis) — mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile — in die Stadt Hagen,
2. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Stadt Ennepetal (Ennepe-Ruhr-Kreis) in die Stadt Hagen,
3. des Ausscheidens der Gemeinde Waldbauer aus dem Amt Breckerfeld und dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Gebietsteile der Stadt Ennepetal aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis,

Anlage 21 21. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 5. November 1969 über die Einzelheiten

1. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Dahl (Amt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis) in die Stadt Hagen,
2. des gleichzeitigen Ausscheidens dieser Gebietsteile aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis,

Anlage 22 22. die Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1969 über die Einzelheiten

1. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinden Linderhausen und Haßlinghausen (Amt Haßlinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis) sowie der Stadt Schwelm (Ennepe-Ruhr-Kreis) in die Stadt Wuppertal,
2. des Ausscheidens dieser Gebietsteile aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis.

(2) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden außerdem mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus den in §§ 1 bis 13 getroffenen Regelungen. Diese Vorschriften sind auch in den Fällen allein maßgeblich, in denen sie bezüglich des Umfangs einer Gebietsänderung oder der Zuordnung einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils von den Regelungen der Gebietsänderungsverträge oder der Bestimmungen abweichen.
2. In den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den eingegliederten Gebietsteilen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen gemäß §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger

Festsetzungen durch die neuen Gemeinden und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist; das gleiche gilt für Satzungen über Veränderungssperren. Flächennutzungspläne und nicht rechtsverbindliche Bebauungspläne werden nicht übergeleitet.

3. In allen Fällen der Überleitung von Ortsrecht bleibt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes unberührt.
4. Soweit die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke oder Ortschaften, die Bildung von Orts- oder Bezirksausschüssen und die Bestellung von Ortsvorstehern vorgesehen ist, sind die neuen Gemeinden hieran nur bis zum Ablauf der auf die nächste allgemeine Kommunalwahl folgenden Wahlperiode gebunden. Regelungen über die Befugnisse der Orts- oder Bezirksausschüsse und des Ortsvorstehers sowie über die Bezeichnung des Vorsitzenden eines Orts- oder Bezirksausschusses bleiben allein der Hauptsatzung vorbehalten. Soweit dies auf Grund der Gebietsänderungsverträge oder Bestimmungen erforderlich ist, sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, gemäß § 13 der Gemeindeordnung in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen zu treffen.
5. Regelungen über die Gewährleistung des Bestandes vorhandener kommunaler Einrichtungen und die Durchführung von bestimmten, im einzelnen aufgeführten Maßnahmen oder Vorhaben gelten nur, soweit sie einer sinnvollen Planung für den Gesamttraum der neuen oder aufnehmenden Gemeinde nicht widersprechen und wenn sie haushaltsmäßig gesichert sind.
6. Regelungen über die Verwendung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einzelnen Gemeinden angesammelten zweckgebundenen Rücklagen und bestimmter Einnahmen gelten nur, soweit die Vorhaben mit einer sinnvollen Entwicklung der neuen oder aufnehmenden Gemeinde vereinbar sind und soweit die vorgesehene Verwendung in Bezug auf die Finanzlage der gesamten Gemeinde vertretbar ist. Das gleiche gilt für allgemeine Investitionszusagen.
7. Regelungen, die die Organisation der Feuerwehr betreffen, können nach Ablauf von fünf Jahren vom Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 15

(1) Die Stadt Hattingen und die Stadt Herbede bilden einen Sparkassenzweckverband.

(2) Der Sparkassenzweckverband ist Rechtsnachfolger des Sparkassenzweckverbandes des Amtes Hattingen und der Städte Herbede und Blankenstein als Gewährträger der Verbandssparkasse Hattingen und der Stadt Hattingen als Gewährträger der Stadtparkasse Hattingen. Der Sparkassenzweckverband vereinigt die Sparkassen seiner Gewährträgerschaft spätestens bis zum 1. Januar 1971 zu einer Sparkasse.

(3) Im Zuge der Vereinigung der Sparkassen überträgt die jetzige Verbandssparkasse Hattingen die Zweigstelle Altendorf auf die Stadtparkasse Essen und die Zweigstelle Nierenhof auf die Stadtparkasse zu Langenberg. Bei der Übertragung der Zweigstellen ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

(4) Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln. Die Verfassung und die Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, des Sparkassengesetzes und der Verbandsatzung.

(5) Wird innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Satzung erlassen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandssatzung erlassen. Vor der Entscheidung muß den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung in mündlicher Verhandlung darzulegen. Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.

(6) Rechtshandlungen im Rahmen dieser Regelungen sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren, das gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 16

(1) Die Stadt Sprockhövel wird Gewährträger der Amtssparkasse Blankenstein in Sprockhövel. Die Stadt Sprockhövel vereinigt die Sparkassen ihrer Gewährträgerschaft spätestens bis zum 1. Januar 1971 zu einer Sparkasse.

(2) Im Zuge der Vereinigung der Sparkassen überträgt die Amtssparkasse Blankenstein die Zweigstellen Blankenstein, Hammerthal und Welper auf die Verbandssparkasse Hattingen oder deren Rechtsnachfolger. Bei der Übertragung der Zweigstellen ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

(3) Rechtshandlungen im Rahmen dieser Regelungen sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren, das gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 17

(1) Die Stadt Wetter (Ruhr) vereinigt die Sparkassen ihrer Gewährträgerschaft spätestens bis zum 1. Januar 1971 zu einer Sparkasse.

(2) Im Zuge der Vereinigung der Sparkassen überträgt die jetzige Amtssparkasse Volmarstein die Zweigstellen Berge und Silschede auf die Stadtsparkasse Gevelsberg. Bei der Übertragung der Zweigstellen ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

(3) Rechtshandlungen im Rahmen dieser Regelungen sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren, das gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 18

Der am 23. März 1969 gewählte Rat der Gemeinde Schalksmühle, Kreis Lüdenscheid, wird aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 19

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Amtsverwaltung in Breckerfeld bestehende Personalvertretung bleibt bis zur Neuwahl der Personalvertretung als Personalvertretung der neuen Gemeinde Breckerfeld im Amt.

(2) In den übrigen neuen Gemeinden üben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalvertretungen die diesen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zukommenden Befugnisse und Pflichten Personalkommissionen aus. Sie bestehen aus je einem Mitglied der in den Personalaräten

a) der zu der neuen Gemeinde ganz oder teilweise zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden und

b) der aufgelösten Ämter, wenn deren Aufgaben ganz oder teilweise auf die neue Gemeinde übergehen,

vertretenen Gruppen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter gilt § 31 Abs. 1 Satz 3 LPVG entsprechend. Ist in einer bisherigen Gemeinde oder einem aufgelösten Amt ein Gesamtpersonalarat errichtet, gehört nur dieser, und zwar in seiner Gesamtheit, der Personalkommission an.

(3) Auf die Geschäftsführung der Personalkommissionen finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechend Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Neuwahl ist erst durchzuführen, wenn alle Bediensteten der aufgelösten Ämter in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übernommen sind.

§ 20

Die Gemeinde Breckerfeld wird dem Amtsgericht Hagen, die Gemeinden Hattingen und Sprockhövel werden dem Amtsgericht Hattingen, die Gemeinde Wetter wird dem Amtsgericht Wetter und der Bezirk Essen-Altendorf (Ruhr) der Stadt Essen wird dem Amtsgericht Essen-Steele zugeordnet.

§ 21

(1) Die Verpflichtung, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen (§ 10 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz) obliegt für seinen Bereich ausschließlich dem Ennepe-Ruhr-Kreis.

(2) Die Berufsschulverbände Ennepe-Ruhr-Süd, Ennepe-Ruhr-Ost und Ennepe-Ruhr-Nord werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Ennepe-Ruhr-Kreis.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

Anlage 1

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des Vorschlages des Innenministers von Juli 1968 zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises, jedoch mit der Maßgabe, daß der Bereich Nierenhof der Gemeinde Winz und der Bereich Gedulderweg der Gemeinde Bredenscheid-Stüter in die neue Stadt Hattingen miteinbezogen werden¹⁾, wird nach den Beschlüssen

- a) des Rates der Gemeinde Bredenscheid-Stüter vom 9. September 1968
- b) des Rates der Gemeinde Niederelfringhausen vom 11. September 1968
- c) des Rates der Gemeinde Oberelfringhausen vom 10. September 1968
- d) des Rates der Gemeinde Oberstüter vom 10. September 1968
- e) des Rates der Gemeinde Winz vom 13. September 1968
- f) der Amtsvertretung des Amtes Hattingen vom 16. September 1968
- g) des Rates der Stadt Hattingen vom 20. September 1968 gemäß § 15 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1967 (GV. NW. S. 514), folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Bildung einer neuen Gemeinde

(1) Die zum Amt Hattingen gehörenden Gemeinden Bredenscheid-Stüter (einschl. Gedulderweg, ausschl. Schachtanlage Alte Haase und Hölteregge)¹⁾, Niederelfringhausen, Oberelfringhausen, Oberstüter und Winz (einschl. Nierenhof)¹⁾ und die Stadt Hattingen schließen sich zu einer neuen Gemeinde unter den Namen „Stadt Hattingen“ zusammen.

(2) Das Amt Hattingen wird aufgelöst.

¹⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragsschließenden Gemeinden und des Amtes Hattingen.

§ 3

Übernahme der Bediensteten

Soziale Leistungen, Personalvertretung

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Hattingen und der Stadt Hattingen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Amtes Hattingen und der vertragsschließenden Gemeinden gelten diese Vorschriften entsprechend. Die Arbeiter sollen nach Möglichkeit im Gebiet ihrer bisherigen Gemeinde eingesetzt werden. Die sich in der Ausbildung befindlichen Kräfte des Amtes Hattingen und der vertragsschließenden Gemeinden werden zur Fortsetzung ihrer Ausbildung von der neuen Gemeinde übernommen.

(2) Die vom Amt Hattingen und den vertragsschließenden Gemeinden bislang erbrachten sozialen Leistungen für die Bediensteten — z. B. Urlaubsfürsorge — werden von der neuen Gemeinde nach Maßgabe der bisherigen Betriebsvereinbarungen weitergewährt. Wurden bisher im Amt Hattingen und in den vertragsschließenden Gemeinden soziale Leistungen gleicher Art in unterschiedlichem Umfang erbracht, so sollen diese Leistungen nach Möglichkeit einander angepaßt werden²⁾.

(3) Bis zur Bildung des Personalrates der neuen Gemeinde führen alle Mitglieder der Personalvertretungen des Amtes Hattingen und der vertragsschließenden Gemeinden die Geschäfte des Personalrates der neuen Gemeinde; sie bilden aus ihrer Mitte den Vorstand³⁾.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den vertragsschließenden Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt bis zum Erlass eines neuen einheitlichen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages; § 40⁴⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Veränderungssperren, die Zurückstellung von Baugesuchen, die Ausübung von gemeindlichen Vorkaufsrechten und die Anordnung von Umlegungen sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten Pläne gelten in der neuen Gemeinde fort.

§ 5

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6

Schiedsmannsbezirke

Die bisherigen Schiedsmannsbezirke werden in der neuen Gemeinde beibehalten⁵⁾.

§ 7

Ortschaften

(1) Die bisherigen Gemeinden des Amtes Hattingen bilden Ortschaften im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Ortschaften führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Ortschaftsnamen weiter.

²⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes.

⁴⁾ jetzt § 39.

⁵⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d des Gesetzes.

§ 8

Ortsvorsteher

(1) Für jede Ortschaft wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit ein in der Ortschaft wohnendes Ratsmitglied zum Ortsvorsteher. Wohnt kein Ratsmitglied in der Ortschaft, so ist ein zu den Gemeindewahlen wählbarer Bürger der Ortschaft zum Ortsvorsteher zu wählen.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Ortsvorstehers steht der im Rat vertretenen Partei oder Wählervereinigung zu, die bei der letzten Kommunalwahl in der Ortschaft die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Für die Wahl des Stellvertreters des Ortsvorstehers gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine vom Rat festzusetzende Aufwandsentschädigung.

(5) Bis zur Wahl der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter nehmen die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der bisherigen Gemeinden des Amtes Hattingen die Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteher wahr; sie behalten die bisherige Aufwandsentschädigung bei, soweit eine solche bezahlt wird.

(6) Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteher:

1. Sprechstunden zur Beratung der Einwohner;
2. Annahme und Weitergabe von Wünschen, Anregungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben an die Gemeinde;
3. Aufgaben repräsentativer Art in der Ortschaft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
4. Führung eines Dienstsiegels der Gemeinde mit dem Zusatz „Ortsvorsteher — Ortschaft (z. B. Winz)“;
5. Ausstellen von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen), soweit hierfür nicht besondere Behörden zuständig sind;
6. soweit die Ortschaft keinen Ortsausschuß hat, ist der Ortsvorsteher nach Maßgabe der Hauptsatzung in allen Angelegenheiten zu hören, die die Ortschaft allein betreffen oder in besonderem Maße berühren.

§ 9

Ortsausschüsse

(1) Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages sind für die Gebiete der früheren Gemeinden Bredenscheid-Stüter und Winz Ortsausschüsse zu bilden.

(2) Der Ortsausschuß wird vom Rat für die Dauer seiner Wahlzeit nach Maßgabe der Hauptsatzung gewählt; Vorsitzender des Ortsausschusses ist der Ortsvorsteher.

(3) Der Ortsausschuß hat beratenden Charakter und ist nach Maßgabe der Hauptsatzung in Angelegenheiten zu hören, die die Ortschaft allein betreffen oder in besonderem Maße berühren.

(4) Sollte der Landtag der in der Landtagsdrucksache Nordrhein-Westfalen Nr. 695 vom 21. März 1968 vorgesehenen Änderung des § 13 der Gemeindeordnung zustimmen, so daß nur noch alternativ entweder ein Ortsvorsteher oder ein Ortsausschuß gewählt werden kann, dann entscheidet der Rat darüber, ob in den betroffenen Ortschaften der Ortsvorsteher und der Ortsausschuß beibehalten werden soll. Sollte die Gesetzesänderung wirksam werden, bevor dieser Gebietsänderungsvertrag in Kraft tritt, so werden die Ortsausschüsse in den Ortschaften Bredenscheid-Stüter und Winz nicht gebildet.

§ 10

Sicherung einzelner Maßnahmen

Beibehaltung der Zweckbindung von Rücklagen

(1) Die vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren, daß in den bisherigen Gemeinden des Amtes Hattingen die in der Anlage zu diesem Vertrag genannten Maßnahmen⁶⁾ nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung durchgeführt werden.

⁶⁾ unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes werden die Anlagen zu diesem Vertrag nicht abgedruckt.

(2) Soweit in den bisherigen Gemeinden Erweiterungs- und Sonderrücklagen angesammelt sind, dürfen sie in der neuen Gemeinde nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt zusammen mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Ennepe-Ruhr-Kreis in Kraft.

Bredenscheid-Stüter, am 20. September 1968

Anlage 2

Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Einzelheiten

1. der Auflösung des Amtes Hattingen (Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis),
2. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinden Winz und Niederelfringhausen (Amt Hattingen, Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis), in die Stadt Langenberg (Landkreis Düsseldorf-Mettmann),
3. des Ausscheidens der Gemeinde Altendorf (Amt Hattingen) und der Gebietsteile der Gemeinden Winz und Niederelfringhausen (Amt Hattingen) aus dem Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis sowie ihrer Eingliederung in die Stadt Essen und in den Landkreis Düsseldorf-Mettmann.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

§ 1

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Hattingen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes und der Gemeinde Winz sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.

§ 2

Bewegliche Sachen des Amtes, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehr, gehen in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren neuem Gebiet sie bisher benutzt wurden.

Soweit die Stadt Essen, die Stadt Langenberg und die Gemeinde Sprockhövel Bedienstete des aufgelösten Amtes Hattingen, die Stadt Langenberg Bedienstete der Gemeinde Winz übernehmen, sind sie Gläubiger der Darlehns- und Hypothekenforderungen, die auf Grund von Darlehnsverträgen des früheren Amtes und der früheren Gemeinde an Bedienstete entstanden sind; soweit die Darlehnschuldner am 31. Dezember 1969 nicht oder nicht mehr im Dienst stehen, gehen die Forderungen auf die Rechtsnachfolgerin über. Eine weitere Auseinandersetzung oder ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 3

Das Recht des aufgelösten Amtes Hattingen — soweit es nicht gegenstandslos wird — bleibt in den in die Stadt Langenberg eingegliederten Gebietsteilen auf die Dauer von sechs Monaten, bei den zur Stadt Hattingen zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeteilen sowie in dem in die Gemeinde Sprockhövel eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Bredenscheid-Stüter bis zum Erlaß

eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch zwölf Monate nach Wirksamkeit der Gebietsänderung, in Kraft.

§ 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der im Gesetz näher bezeichnete Gebietsteil der Gemeinde Winz, der in die Stadt Langenberg eingegliedert wird, bildet eine Ortschaft gemäß § 13 der Gemeindeordnung. Die Ortschaft führt neben dem Namen der Stadt Langenberg ihre Bezeichnung „Nierenhof“ als Namen der Ortschaft weiter.

§ 5

Der Rat der Stadt Langenberg wählt für die Ortschaft Nierenhof einen Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher muß in der Ortschaft Nierenhof wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Die weiteren Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben des Ortsvorstehers, regelt die Hauptsatzung.

Dem Rat der Stadt Langenberg steht das Recht zu, diese Regelungen nach Ablauf der auf die folgende allgemeine Kommunalwahl folgenden Wahlperiode abzuändern oder aufzuheben.

§ 6

Von der früheren Gemeinde Winz für das eingegliederte Gebiet rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Langenberg in Kraft.

Die Hundesteuersätze, die die Gemeinde Winz für das Rechnungsjahr vor der Gebietsänderung festgesetzt hat, gelten im eingegliederten Gebiet für das laufende und zwei weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort.

Mit der Wirksamkeit der Eingliederung treten die Haupt- und Haushaltssatzungen der Gemeinden Winz und Niederelfringhausen im Eingliederungsgebiet außer Kraft. Vom gleichen Tage an gilt in dem eingegliederten Gebiet die Haupt- und Haushaltssatzung der Stadt Langenberg. Das übrige Ortsrecht der Gemeinden Winz und Niederelfringhausen tritt sechs Monate nach der Gebietsänderung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Langenberg auch im eingegliederten Gebiet.

§ 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Winz geht nebst Zubehör unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Langenberg über, soweit es bei Inkrafttreten der Eingliederung in deren Gebiet liegt.

Die neue Stadt Hattingen und die Stadt Langenberg haben neben der Abtretung vorhandener Forderungen und anderer Rechte vorbehaltlich der Genehmigung des Gläubigers die Schuldübernahme derjenigen vertraglichen Verpflichtungen zu vereinbaren, die die frühere Gemeinde Winz hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist.

Sollte der Gläubiger die Schuldübernahme nicht genehmigen, hat die Stadt Langenberg die neue Stadt Hattingen von diesen Verpflichtungen freizustellen. Die neue Stadt Hattingen hat auch in diesem Falle ihre Forderungen und Rechte an die Stadt Langenberg abzutreten.

Die beweglichen Sachen der Gemeinde Winz, soweit sie nicht Zubehör sind, gehen ebenfalls auf diejenige Gemeinde über, in deren Gebiet sie benutzt wurden.

§ 8

Das übrige Vermögen und die sonstigen Verbindlichkeiten der Gemeinde Winz gehen:

- a) auf die Stadt Langenberg zu 20 %
- b) auf die neue Stadt Hattingen zu 80 % über.

¹⁾ jetzt § 39.

§ 9

Die Stadt Langenberg ist verpflichtet, den Ortsteil Nie-renhof so zu fördern, daß dieser in seiner Weiterentwick-lung nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingeglied-erten Gebieten gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Langenberg und im Landkreis Düsseldorf-Mettmann.

§ 11

Mit der Wirksamkeit der Gebietsänderung tritt in den eingegliederten Gebieten das Recht des Landkreises Ennepe-Ruhr-Kreis außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Recht des Landkreises Düsseldorf-Mettmann.

Ebenso tritt im Bereich der bisherigen Gemeinde Alten-dorf im Zeitpunkt der Neugliederung das Recht des Am-tes Hattingen und des Landkreises Ennepe-Ruhr-Kreis außer Kraft. Vom gleichen Tage an gilt das Recht der Stadt Essen.

§ 12

Zwischen dem Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis sowie dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann und der Stadt Essen findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

Düsseldorf, den 2. Juni 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 3

**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten**

1. der Auflösung des Amtes Blankenstein
2. des Zusammenschlusses der Stadt Blankenstein und der Stadt Hattingen
3. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Stadt Blankenstein in die Stadt Herbede (Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis).

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Übernahme der Beamten des Amtes Blankenstein und der amtsangehörigen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter des Amtes und der Gemeinden sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzu-leiten.

§ 2

Das unbewegliche Vermögen des aufgelösten Amtes Blankenstein geht nebst Zubehör ohne Wertausgleich in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren Gebiet es bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes liegt. Diese Gemeinden haben mit der neuen Stadt Hattingen neben der Abtretung vorhandener Forderungen und anderer Rechte die Übernahme derjenigen vertraglichen

Verpflichtungen vorbehaltlich der Genehmigung des Gläu-bigers zu vereinbaren, die das frühere Amt Blankenstein hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist. Sollte der Gläubiger die Schuldübernahme nicht geneh-migen, so haben die Gemeinden die neue Stadt Hattingen von diesen Verpflichtungen freizustellen. Die neue Stadt Hattingen hat auch in diesem Fall ihre Forderungen und Rechte an diese Gemeinden abzutreten.

§ 3

Die neue Gemeinde Sprockhövel und die Stadt Herbede haben mit der neuen Stadt Hattingen hinsichtlich des Ver-trages des Amtes Blankenstein mit der Fa. Wiemann KG Dortmund sowie der späteren Zusatzvereinbarungen — soweit durch die Gebietsänderung erforderlich — neben der Abtretung etwaiger Forderungen und anderer Rechte vorbehaltlich der Genehmigung des Gläubigers die Über-nahme der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu ver-einbaren.

Sollte die Fa. Wiemann die Schuldübernahme nicht ge-nehmigen, so haben die neue Gemeinde Sprockhövel und die Stadt Herbede die neue Stadt Hattingen entsprechend freizustellen. Die neue Stadt Hattingen hat auch in die-sem Fall ihre Forderungen und Rechte an die neue Ge-meinde Sprockhövel und die Stadt Herbede abzutreten.

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entspre-chend zwischen der neuen Stadt Hattingen und der neuen Gemeinde Sprockhövel hinsichtlich des Vertrages der Stadt Hattingen, des Amtes Blankenstein und der Ge-meinde Bredenscheid-Stüter über die Benutzung der Müll-kippe in der Gemeinde Bredenscheid-Stüter vom 28. August 1964, 20. Januar 1967 — 14. März 1967 —, soweit er die Müllabfuhr der bisherigen Gemeinde Sprockhövel betrifft.

§ 4

Der Anteil am Gesamtvermögen des aufgelösten Amtes Blankenstein, der bei der Auseinandersetzung gemäß § 7 Abs. 3 des Gebietsänderungsvertrages vom 2. Oktober 1968 zwischen den Gemeinden Sprockhövel, Haßlinghau-sen, Gennepbreck, Hiddinghausen und Linderhausen sowie dem Amt Blankenstein und dem Amt Haßlinghausen auf die Stadt Blankenstein entfällt, ist auf die Städte Hattin-gen und Herbede im Verhältnis der Einwohnerzahlen der aus der Stadt Blankenstein eingegliederten Gebiete zu verteilen.

§ 5

Die neue Stadt Hattingen ist Rechtsnachfolgerin der früheren Stadt Blankenstein.

§ 6

Das unbewegliche Vermögen der früheren Stadt Blan-kenstein geht nebst Zubehör ohne Wertausgleich in das Eigentum der Städte Hattingen bzw. Herbede über, so-weit es bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in deren Gebiet liegt.

Die neue Stadt Hattingen und die Stadt Herbede haben neben der Abtretung vorhandener Forderungen und anderer Rechte vorbehaltlich der Genehmigung des Gläu-bigers die Schuldübernahme derjenigen vertraglichen Ver-pflichtungen der früheren Stadt Blankenstein zu verein-baren, die diese im Hinblick auf dieses Grundvermögen eingegangen ist. Sollte der Gläubiger die Schuldenüber-nahme nicht genehmigen, so hat die Stadt Herbede die neue Stadt Hattingen von diesen Verpflichtungen freizu-stellen. Die neue Stadt Hattingen hat auch in diesem Falle ihre Forderungen und Rechte an die Stadt Herbede abzutreten.

§ 7

Das übrige Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stadt Blankenstein sind entsprechend der Einwohnerzahl der mit den Städten Hattingen und Herbede zusamen-gelegten Teilgebiete der Stadt Blankenstein auf die Stadt Hattingen und die Stadt Herbede zu verteilen.

§ 8

Soweit noch Steuern, Gebühren und Beiträge der ehemaligen Stadt Blankenstein für Erhebungszeiträume bis zum Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zu veranlagen sind, werden die Veranlagungen nicht von der neuen Stadt Hattingen als Rechtsnachfolgerin, sondern in den eingegliederten Teilgebieten, von der Stadt Hattingen bzw. der Stadt Herbede je nach der Belegenheit des Steuergegenstandes durchgeführt. Dabei handelt die Stadt Herbede im Auftrage der Stadt Hattingen. Jede Gemeinde erhält die sich aus den Veranlagungen ergebenden Nachzahlungen, wie sie auch etwaige Überzahlungen entsprechend zu erstatten hat. Eine Aufteilung der Nachzahlungen bzw. der Überzahlungen im Verhältnis der Einwohnerzahl aus den eingegliederten Gebieten findet nicht statt.

§ 9

Das in der früheren Stadt Blankenstein geltende Ortsrecht und das Recht des Amtes Blankenstein, soweit letzteres nicht gegenstandslos geworden ist, bleibt in den eingegliederten Gebietsteilen bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Neugliederung, in Kraft. § 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Die von der Stadt Blankenstein rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Städte Hattingen bzw. Herbede in Kraft.

§ 10

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der früheren Stadt Blankenstein gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in den Städten Hattingen bzw. Herbede.

§ 11

Die bisherige Stadt Blankenstein wird Ortschaft der Stadt Hattingen. Sie führt neben dem Namen der Stadt Hattingen ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter. Für die Ortschaft wählt der Rat der Stadt Hattingen für die Dauer der ersten allgemeinen Wahlperiode einen Ortsvorsteher. Anschließend kann die Hauptsatzung eine andere Regelung treffen. Der Ortsvorsteher muß in der Ortschaft wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere über die Aufgaben des Ortsvorstehers, regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

Arnsberg, den 30. Mai 1969

Der Regierungspräsident

¹⁾ jetzt § 39.

Anlage 4

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Amtsvertretung des Amtes Volmarstein vom 26. September 1968, des Rates der Gemeinde Berge vom 5. September 1968, des Rates der Gemeinde Esborn vom 30. August 1968, des Rates der Gemeinde Volmarstein vom 26. August 1968 und des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom 12. September 1968 wird zwischen dem Amt Volmarstein, den amtsangehörigen Gemeinden Berge, Esborn, Volmarstein und der amtsfreien Stadt Wetter (Ruhr) gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der zur Zeit geltenden Fassung der nachfolgende Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Esborn, mit Ausnahme der in Abschnitt I der Anlage¹⁾ bezeichneten Flurstücke, die Gemeinde Volmarstein und die Stadt Wetter (Ruhr) schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Aus der Gemeinde Berge werden die in Abschnitt II der Anlage¹⁾ bezeichneten Flurstücke eingegliedert.

(3) Die neugebildete Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“.

(4) Die zusammengeschlossenen Gemeinden führen ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter. Die eingegliederten Flurstücke der Gemeinde Berge führen den Namen Volmarstein als Namen des Ortsteils.

§ 2

Die neugebildete Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Volmarstein, der Gemeinden Esborn, Volmarstein und der Stadt Wetter (Ruhr).

Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Berge, die sich auf die in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke beziehen, gehen auf die neugebildete Gemeinde über.

§ 3

(1) Das bisher in den Gemeinden Berge, Esborn und Volmarstein geltende Ortsrecht dieser Gemeinden und des Amtes Volmarstein sowie das in der Stadt Wetter (Ruhr) geltende Ortsrecht bleibt bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts, längstens jedoch für eine Übergangszeit von sechs Monaten²⁾ nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages bestehen. Für die Gemeinde Berge gilt das nur für die in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke.

(2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289)³⁾.

(3) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Regelungen durch die Vertretung der neugebildeten Gemeinde in Kraft.

Eingeleitete Planverfahren gelten als durch die neue Gemeinde eingeleitet⁴⁾.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den Vertragschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neugebildeten Gemeinde.

§ 5

Die Übernahme der Beamten des Amtes Volmarstein und der Stadt Wetter (Ruhr) regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts — Beamtenrechtsrahmengesetz — in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Amtes Volmarstein, der Gemeinden Esborn, Volmarstein und der Stadt Wetter (Ruhr) gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Ennepe-Ruhr-Kreis in Kraft.

Volmarstein und Wetter (Ruhr), den 27. September 1968

¹⁾ unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes werden die Anlagen I und II nicht abgedruckt.

²⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a des Gesetzes.

³⁾ jetzt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732).

⁴⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes.

Anlage 5

Anlage 6

**Bestimmungen
des Oberkreisdirektors des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm
über die Einzelheiten**

1. der Auflösung des Amtes Volmarstein,
2. des Zusammenschlusses der Gemeinde Wengern (Amt Volmarstein) mit der Stadt Wetter (Ruhr) und den Gemeinden Esborn und Volmarstein zur neuen Stadt Wetter (Ruhr),
3. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Silschede in die neue Stadt Wetter (Ruhr).

Auf Grund der §§ 13 Satz 3, 48 Abs. 1 Buchst. b) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) und des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 480) wird bestimmt:

1. Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Volmarstein regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Diese Bestimmungen gelten für die Angestellten und Arbeiter des Amtes Volmarstein und der Gemeinde Wengern entsprechend.
2. Das unbewegliche Vermögen des aufgelösten Amtes Volmarstein und der früheren Gemeinden Silschede und Wengern geht nebst Zubehör unentgeltlich in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren Gebiet es bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes liegt. Das gilt auch für bewegliche Sachen des Amtes Volmarstein und der Gemeinden Silschede und Wengern, soweit sie bisher im neuen Gemeindegebiet benutzt wurden und nicht Zubehör sind.
3. Das übrige Vermögen und die sonstigen Verbindlichkeiten des aufgelösten Amtes Volmarstein sind entsprechend der Einwohnerzahl im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes auf die Stadt Gevelsberg und die neue Stadt Wetter zu verteilen.
4. Die weitere Auseinandersetzung über das Vermögen der Gemeinde Silschede wird durch den Gebietsänderungsvertrag vom 5. November 1968 zwischen der Stadt Gevelsberg und der Gemeinde Silschede geregelt.
5. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Silschede und in der Gemeinde Wengern gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Wetter.
6. Die frühere Gemeinde Wengern führt ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.
7. Das in der Gemeinde Wengern und in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Silschede geltende Ortsrecht und das Recht des Amtes Volmarstein bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, in Kraft.
Die in der Gemeinde Wengern und in den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Silschede rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Wetter (Ruhr) in Kraft.
§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Schwelm, den 12. November 1969

Der Oberkreisdirektor
des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Gebietsänderungsvertrag ¹⁾

Zwischen den Gemeinden Sprockhövel, Haßlinghausen, Gennebreck, Hiddinghausen und Linderhausen, dem Amt Blankenstein und dem Amt Haßlinghausen wird auf Grund der Beschlüsse

der Gemeindevertretung Sprockhövel vom 10. September 1968

der Gemeindevertretung Haßlinghausen vom 12. September 1968

der Gemeindevertretung Gennebreck vom 11. September 1968

der Gemeindevertretung Hiddinghausen vom 5. September 1968

der Gemeindevertretung Linderhausen vom 6. September 1968

der Amtsvertretung Blankenstein vom 23. September 1968

der Amtsvertretung Haßlinghausen vom 13. September 1968

gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) in Verbindung mit § 5 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 in der Fassung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinden Sprockhövel, Haßlinghausen mit Ausnahme der Flurstücke ²⁾ Gennebreck, Hiddinghausen, und aus der Gemeinde Linderhausen der Gebietsteil, der folgende Flurstücke ²⁾ umfaßt.

§ 2

- (1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Sprockhövel“ und führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die bisherigen Gemeinden Haßlinghausen, Gennebreck und Hiddinghausen führen als Ortsteile der neuen Gemeinde ihren Namen als Ortsteilbezeichnung weiter.

§ 3

- (1) Die Auflösung des Amtes Haßlinghausen ergibt sich aus dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Haßlinghausen, Gennebreck, Linderhausen, Hiddinghausen, dem Amt Haßlinghausen und der Stadt Schwelm vom 11. März 1968.
- (2) Die Gemeinde Sprockhövel wird aus dem Amtsverband Blankenstein entlassen.
- (3) Die Stadt Sprockhövel ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Sprockhövel, Haßlinghausen, Gennebreck und Hiddinghausen und des Amtes Haßlinghausen.

§ 4

- (1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeteilen geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages, in Kraft.
- (2) § 40 ³⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

¹⁾ in der Fassung des Nachtrages zum Gebietsänderungsvertrag vom 5. November 1968, dem die Städte Blankenstein und Schwelm zugestimmt haben.

²⁾ unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes wird auf den Abdruck der Flurstücke verzichtet. Der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus § 4 des Gesetzes.

³⁾ jetzt § 39.

(3) Die nach dem Bundesbaugesetz bestehenden Bauleitpläne, einschl. der nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten Pläne gelten ohne die Einschränkung nach § 4 (1) fort. Das gleiche gilt für die Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der vertragschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Sprockhövel.

§ 6

(1) Die Übernahme von Beamten des Amtes Haßlinghausen und des Amtes Blankenstein durch die Stadt Sprockhövel regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der z. Z. geltenden Fassung.

(2) Auf die Angestellten und Arbeiter des Amtes Haßlinghausen, des Amtes Blankenstein und der vertragschließenden Gemeinden werden diese Bestimmungen entsprechend angewendet.

§ 7

(1) Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Gemeinden Sprockhövel, Haßlinghausen, Gennebreck, Hiddinghausen und dem Amt Haßlinghausen findet nicht statt.

(2) Die Vermögensauseinandersetzung betreffend die Gemeinde Linderhausen ist in dem in § 3 (1) dieses Vertrages genannten Gebietsänderungsvertrag vom 11. März 1968 geregelt.

(3) Von dem Vermögen des Amtes Blankenstein fällt der Anteil, der aus dem Gesamtvermögen des Amtes Blankenstein der Gemeinde Sprockhövel zusteht, der Stadt Sprockhövel zu. Dieser Anteil bemißt sich nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gemeinde Sprockhövel an der Amtsumlage des Amtes Blankenstein nach dem Durchschnitt der Jahre 1964 bis einschließlich 1968.

§ 8¹⁾

(1) Das Amt Haßlinghausen ist Gewährträger der Amtsparkasse Haßlinghausen. Die Gewährträgerschaft geht auf die Stadt Sprockhövel über.

(2) Das Amt Blankenstein ist Gewährträger der Amtsparkasse Blankenstein mit dem Sitz in Sprockhövel und drei Hauptzweigstellen in der Stadt Blankenstein. Die Gewährträgerschaft geht auf einen Zweckverband über, den die Stadt Sprockhövel und die Stadt Blankenstein bilden. Der Zweckverband ist Gewährträger der Sparkasse für eine Übergangszeit, um die Bildung entsprechender Regionalbanken vorzubereiten. Der Zweckverband ist spätestens zum 31. Dezember des auf das Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages folgenden Jahres aufzulösen.

§ 9

Der in § 3 (1) genannte Gebietsänderungsvertrag vom 11. März 1968 bleibt bestehen, soweit nicht einzelne Bestimmungen des Vertrages durch die Vereinbarungen dieses Vertrages überholt sind.

§ 10

Weitere Gebietsteile aus Nachbargemeinden können der neuen Gemeinde angegliedert werden.

§ 11

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Sprockhövel / Haßlinghausen / Gennebreck / Hiddinghausen / Linderhausen / Schwelm / Blankenstein, den 2. Oktober / 5. November 1968

¹⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes.

Anlage 7

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des Beschlusses

der Gemeindevertretung der Gemeinde Asbeck vom 28. August 1968

und

der Gemeindevertretung der Gemeinde Haßlinghausen vom 12. September 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

In das Gebiet der Gemeinde Haßlinghausen, Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis, werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke¹⁾ eingegliedert und zugleich aus dem Gebiet der Gemeinde Asbeck, Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis, ausgegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Asbeck, die sich auf die in § 1 genannten Gebietsteile beziehen, gehen auf die Gemeinde Haßlinghausen über; das gilt insbesondere für das Eigentum an öffentlichen Wegen und dergleichen.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

Mit dem Tage der Eingliederung erlangt das in der Gemeinde Haßlinghausen geltende Ortsrecht auch Geltung für die eingegliederten Grundstücke der Gemeinde Asbeck.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde Asbeck als Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde Haßlinghausen.

Asbeck / Haßlinghausen, den 2. Oktober 1968

¹⁾ Auf den Abdruck wird unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes verzichtet.

Anlage 8

Gebietsänderungsvertrag¹⁾

Zwischen den Gemeinden Haßlinghausen, Gennebreck, Linderhausen, Hiddinghausen, dem Amt Haßlinghausen und der Stadt Schwelm wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung Haßlinghausen vom 17. Januar 1968

der Gemeindevertretung Gennebreck vom 4. März 1968

der Gemeindevertretung Linderhausen vom 10. Januar 1968

der Gemeindevertretung Hiddinghausen vom 18. Januar 1968

der Amtsvertretung des Amtes Haßlinghausen vom 1. Februar 1968

des Rates der Stadt Schwelm vom 16. Januar 1968

gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung vom

¹⁾ in der Fassung des Nachtrags zum Gebietsänderungsvertrag vom 18. September 1968; s. a. § 9 des Gebietsänderungsvertrages vom 2. 10. / 5. 11. 1968 (Anlage 6).

18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) in Verbindung mit § 5 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 in der Fassung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinden Haßlinghausen, Gennebreck, Hiddinghausen und aus der Gemeinde Linderhausen der Gebietsteil, der folgende Flurstücke der Gemarkung Linderhausen umfaßt:²⁾

im Amt Haßlinghausen, Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

(2) Der übrige Gebietsteil der Gemeinde Linderhausen wird der Stadt Schwelm eingegliedert.

(3) Die vereinbarte Grenzziehung ist aus der als Anlage 1³⁾ beigefügten Flurkarte ersichtlich.

(4) Nach dem Ausbau und der Schlußvermessung der geplanten EB 51 und der EB 7/B 326 ist die Grenzziehung zwischen Schwelm und Haßlinghausen zu überprüfen, um dann ggf. eine den neuen Verhältnissen entsprechende Grenzkorrektur vorzunehmen.

(5) Eine Grenzkorrektur in der Gemeinde Linderhausen im Raume östlich der Rheinischen Bahn zugunsten der Stadt Gevelsberg, zu der hiermit grundsätzlich die Bereitschaft erklärt wird, bleibt dem Abschluß eines besonderen Vertrages zwischen den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Gemeinden vorbehalten.

§ 2

Das Amt Haßlinghausen wird aufgelöst.

§ 3

(1) Die nach § 1 Abs. 1 neu gebildete Gemeinde erhält den Namen

„Haßlinghausen“

und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Stadt Haßlinghausen führt das Wappen des bisherigen Amtes Haßlinghausen.

§ 4

(1) Die Stadt Haßlinghausen ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Haßlinghausen und der Gemeinden Haßlinghausen, Gennebreck und Hiddinghausen.

(2) Die Stadt Schwelm ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Linderhausen.

§ 5

(1) Das in den nach § 1 Abs. 1 zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeteilen geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Haßlinghausen unbefristet in Kraft.

(3) Für den Gebietsteil der Gemeinde Linderhausen, der in die Stadt Schwelm eingegliedert wird, gilt das Ortsrecht der Stadt Schwelm mit Wirksamwerden dieses Vertrages. Jedoch erhebt die Stadt Schwelm in diesem Gebietsteil bis zum Inkrafttreten der Gemeinde-Finanzreform, längstens aber für die Dauer von drei Jahren nach Wirksamwerden dieses Vertrages, die Realsteuern nach den bisher für die Gemeinde Linderhausen geltenden Hebesätzen. Für den gleichen Zeitraum wird die

²⁾ nicht abgedruckt, vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 des Gesetzes.

³⁾ nicht abgedruckt, der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich allein aus den §§ 1 bis 13 des Gesetzes (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes).

Lohnsummensteuer nicht eingeführt. Ferner soll die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Linderhausen in diesem Gebietsteil noch ein Jahr in Kraft bleiben.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen oder eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Haßlinghausen bzw. in der Stadt Schwelm.

§ 7

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Haßlinghausen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes und der bisher amtsangehörigen Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 8

(1) Vermögen und Schulden des Amtes Haßlinghausen und der Gemeinden Haßlinghausen, Gennebreck und Hiddinghausen gehen auf die Stadt Haßlinghausen über.

(2) Vermögen und Schulden der Gemeinde Linderhausen gehen auf die Stadt Schwelm über. Jedoch geht das Verwaltungs-, Betriebs- und allgemeine Grundvermögen, das in dem in die Stadt Haßlinghausen einzugliedernden Gebietsteil liegt, auf die Stadt Haßlinghausen über.

(3) Für die der Stadt Schwelm zufallenden Vermögenswerte der Gemeinde Linderhausen zahlt die Stadt Schwelm an die Stadt Haßlinghausen als Wertausgleich eine einmalige Abfindung. Sie wird nach dem Betrag berechnet, um den bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages das der Stadt Schwelm zufallende Vermögen die zu übernehmenden Schulden übersteigt (Reinvermögen). Hiervon ist als Abfindung der Betrag zu zahlen, der dem Verhältnis der Flächengröße des an die Stadt Haßlinghausen anzugliedernden Gebietes zur Gesamtfläche der Gemeinde Linderhausen entspricht⁴⁾. Art und Höhe des Vermögens und der Schulden nach dem Stande vom 31. Dezember 1967 sind in dem diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Verzeichnis aufgeführt.

Von der Abfindung sind 250 000,— DM innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zu zahlen. Der Rest ist in drei gleichen Jahresraten jeweils am 10. Januar der drei darauffolgenden Jahre zu zahlen.

(4) Für die der Stadt Haßlinghausen zufallenden Vermögenswerte des Amtes Haßlinghausen und der Gemeinde Linderhausen findet ein Wertausgleich nicht statt.

§ 9

Die Stadt Schwelm verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet der Gemeinde Linderhausen so zu fördern, daß dieses durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere übernimmt die Stadt Schwelm folgende Verpflichtungen:

a) Die Stadt Schwelm wird im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür Sorge tragen, daß die im Gebiet Linderhausen vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen wie Schule, Sportplatz, Friedhof und Feuerwehrgerätehaus erhalten bleiben und den Bürgern im Gebiet Linderhausen weiterhin zur Verfügung stehen;

b) der Löschzug Linderhausen mit dem Standort des Feuerwehrgerätehauses bleibt als selbständige Einheit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm bestehen;

c) die von der Gemeinde Linderhausen bisher verfolgten Bebauungsabsichten im Raume Linderhausen-Dorf

⁴⁾ s. a. § 14 Abs. 1 Nr. 8.

werden von der Stadt Schwelm tatkräftig und vorrangig weiter verfolgt und in naher Zukunft verwirklicht;

- d) die auf dem Gebiet der Gemeinde Linderhausen vorgesehene Straßenplanung soll mit der Planung der Stadt Schwelm für einen angemessenen Neu-Ausbau der Haßlinghauser Straße koordiniert werden.

§ 10

(1) Der Stadt Haßlinghausen gegenüber übernimmt die Stadt Schwelm folgende Verpflichtungen:

- a) Die Entwässerung der in die Stadt Haßlinghausen einzugliedernden Gebietsteile der bisherigen Gemeinde Linderhausen wird mindestens in der bisherigen Weise gewährleistet. Die Stadt Schwelm wird im Einvernehmen mit der Stadt Haßlinghausen im Rahmen der neuen Bauleitplanung einen Zentral-Entwässerungsplan aufstellen und hierbei die Gebietsteile der Stadt Haßlinghausen berücksichtigen, die im Hinblick auf die Wasserscheide nur über das bisherige Gemeindegebiet Linderhausen entwässert werden können. Im Rahmen der jeweils vorhandenen Entwässerungskapazität gestattet die Stadt Schwelm die entschädigungslose Einleitung des Oberflächen- und unschädlichen Schmutzwassers aus den genannten Gebietsteilen in das Entwässerungsnetz der Stadt Schwelm. Die Beteiligung der Stadt an den aufkommenden Benutzungsgebühren bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten;
- b) die entschädigungslose Aufnahme von Schülern aus der Stadt Haßlinghausen in das Märkische Gymnasium und die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule der Stadt Schwelm wird zugesichert;
- c) die Stadt Schwelm wird im Rahmen ihrer Mitgliedsrechte beim Krankenhauszweckverband Ennepe-Ruhr-Süd sich dafür einsetzen, daß die Stadt Haßlinghausen nach Erstellen des neuen Krankenhauses am Martfeld in Schwelm Mitglied dieses Zweckverbandes mit allen Rechten und Pflichten werden kann;
- d) die Stadt Schwelm wird sich gemeinsam mit der Stadt Haßlinghausen um eine wesentliche Verbesserung des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs zwischen den beiden Städten bemühen. Bis zur Verwirklichung dieses Zieles trägt die Stadt Schwelm die Hälfte des geforderten Subventionsbetrages, den die Gemeinde/Stadt Haßlinghausen an die Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH zur notwendigen Verdichtung des Linienverkehrs auf der Strecke zwischen Haßlinghausen und Schwelm aufwenden muß;
- e) die Stadt Schwelm wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine Anbindung der die Stadt Schwelm und Haßlinghausen verbindenden Landstraße L 706 an das überörtliche Verkehrsnetz am Verkehrsknoten Hellmannsbruch zu erreichen.

(2) Aus der unmittelbaren Nachbarschaft der beiden Städte werden sich in zunehmendem Maße Probleme ergeben, die zweckmäßigerweise gemeinsam oder mindestens in engem Einvernehmen gelöst werden sollten. Auch von den gegenwärtigen Problemen können in diesem Vertrag naturgemäß nur die wichtigsten erfaßt werden. Es liegt deshalb im dringenden Interesse beider Städte, ihre kommunalpolitische Zusammenarbeit künftig so eng wie möglich zu gestalten. Die Vertragspartner kommen deshalb überein, über Fragen gemeinsamen Interesses von Zeit zu Zeit, mindestens aber zweimal im Jahr, Arbeitsbesprechungen durchzuführen.

§ 11

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem 1. Januar 1969 in Kraft.

Haßlinghausen / Gennebreck / Linderhausen / Hiddinghausen / Schwelm, den 11. März / 18. September 1968

Anlage 2

zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Haßlinghausen, Gennebreck, Linderhausen, Hiddinghausen, dem Amt Haßlinghausen und der Stadt Schwelm

A: Nachweisung über den Stand des Vermögens der Gemeinde Linderhausen

Stand 31. 12. 1967
DM

I. Verwaltungsvermögen

1. Unbewegliches Vermögen

a) Bebaute Grundstücke

Gem.Schule Li.Dorf	1 409 202,84
Notunterkunft (ehem. Schule Korthausen)	52 585,40
Sportpl. m. Umkl.Halle	194 338,15
Friedhof m. Kapelle	154 318,—
Neubau Feuerwehrgerätehaus mit Grundstück	78 246,72

b) Unbebaute Grundstücke

Kinderspielplatz (554 qm)	13 140,—
---------------------------	----------

c) Straßen, Wege, Plätze usw.

2. Bewegliches Vermögen

Inventar der Schule	75 036,—
Inventar der Feuerwehr einschl. Fahrzeuge	11 540,—
Inv. d. Bücherei i. d. Gemeinschafts- schule Linderh.	660,—
Geräte f. Kinderspielpl.	1 414,—

Verwaltungsvermögen insgesamt: 1 990 481,11

II. Betriebsvermögen

Ortsentwässerung	70 153,25
------------------	-----------

Betriebsvermögen insgesamt: 70 153,25

III. Allg. Kapital- u. Grundvermögen

1. Allg. Kapitalvermögen

a) Hypothekenforder.	293 952,87
b) Beteiligung	1 600,—
Beteiligung	6 000,—
c) Innere Darlehen	
1. f. Feuerwehrgerätehaus	18 000,—
2. f. Ausbau Scharlicker Str.	5 200,—
3. f. Schulneubau	65 000,—

2. Allg. Grundvermögen

a) bebaute Grundstücke	
ehem. Feuerwehrgeräteschuppen	4 135,—
b) unbebaute Grundstücke	
Holzung im Winkel	136 968,—
Baugrundstücke	
a) Flur 10 Parz. 71	50 148,—
b) Teilfl. a. Fl. 10, 139	19 933,13
c) Teilfl. a. Fl. 10, 57	74 430,—
d) Teilfl. a. Fl. 10, 56	61 050,—
e) Teilfl. a. Fl. 10, 19	454 525,37

**Allg. Kapital- und Grundvermögen
insgesamt:**

1 190 942,37

IV. Rücklagen

Anlage 9

1. Gesetzl. Rücklagen	
Betriebsmittellrücklage	27 000,—
Allg. Ausgleichsrücklage	14 957,67
2. Freiwillige Rücklagen	
Sonderrückl. Wohnungsbauförder.	11 000,—
Sonderrückl. f. Straßen, die dem über- u. zwischenörtl. Verkehr dienen	250,—
Schulbaurücklage	35 041,84
Straßenbaurücklage	28 780,—
Rücklage für Schuleinrichtung	17 100,—
Kanalbaurücklage	19 639,38
Rücklagen insgesamt:	153 768,89

Zusammenstellung:

Verwaltungsvermögen	1 990 481,11
Betriebsvermögen	70 153,25
Allg. Kapital- u. Grundvermögen	1 190 942,37
Rücklagen	153 768,89

Gesamtvermögen: **3 405 345,62**

B: Nachweisung über den Stand der Schulden der Gemeinde Linderhausen

	Stand 31. 12. 1967
I. Seit dem 21. 6. 1968 aufgen. Schulden	DM
Inl. Kreditmarktschulden	
Rentenverpfl. Eheleute Overmann	4 275,—
Amtssparkasse Haßlinghausen	70 153,25
Amtssparkasse Haßlinghausen	120 000,—
Amtssparkasse Haßlinghausen	358 405,—
Schulden aus öffentl. Mitteln	
Fußball- u. Leichtathlet. Verb.	
Westfalen e. V. Kaiserau	2 550,—
dto.	7 000,—
Darl. aus Totomitteln	1 310,—
Kreisdarl. f. d. Volksschülerweiterungsbau	
Linderhausen	90 000,—
Land NRW, vertr. d. d. Herrn Reg.Präs.,	
Landesbaudarl. u. Volksschul-	
erweiterungsbau Li.	45 000,—
I:	698 693,25

II. Bis zum 21. 6. 1948
aufgenomm. Schulden
keine

III. Innere Schulden

Allg. Ausgleichsrückl.	18 000,—
desgl.	5 200,—
Straßen- u. Kanalbaurückl.	65 000,—
III:	88 200,—

Zusammenstellung:

Summe I:	698 693,25
Summe III:	88 200,—

Gesamtverschuldung: **786 893,25**

C: Gegenüberstellung

Gesamtvermögen (Summe A)	3 405 345,62
Gesamtverschuldung (Summe B)	786 893,25

Reinvermögen **2 618 452,37**

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Landkreises Ennepe-Ruhr als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Stadt Sprockhövel

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Für die Übernahme der Arbeiter der Gemeinde Bredenscheid-Stüter gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) entsprechend.
2. Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Bredenscheid-Stüter, Esborn und Silschede geht nebst Zubehör mit allen darauf ruhenden Rechten und Lasten ohne Wertausgleich in das Eigentum der Stadt Sprockhövel über, soweit es nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in ihrem Gebiet belegen ist. Die Stadt Sprockhövel übernimmt alle Verpflichtungen, die die früheren Gemeinden der eingegliederten Gebiete hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen sind.
3. Die beweglichen Sachen der Gemeinden Bredenscheid-Stüter, Esborn und Silschede, die nicht Zubehör sind, gehen in das Eigentum der Stadt Sprockhövel über, soweit sie bisher in ihren neuen Gebieten benutzt wurden.
4. Eine weitere Vermögensauseinandersetzung hinsichtlich der aus den Gemeinden Esborn und Silschede in die Stadt Sprockhövel eingegliederten Gebietsteile findet nicht statt.
5. Die Schuldverpflichtungen der Gemeinde Bredenscheid-Stüter für den Bau des Hauptsammlers „Gedulderweg-Ost“ und den Bau des Hauptsammlers „Gedulderweg“ gehen anteilig nach der einzuleitenden Wassermenge gemäß den beiden genehmigten Entwässerungsentwürfen auf die Stadt Sprockhövel über. Die Stadt Sprockhövel behält das Recht, die in dem genehmigten Entwässerungsentwurf vorgesehenen Abwassermengen in den bestehenden Hauptsammler „Gedulderweg“ einzuleiten.
6. Das übrige Vermögen und sonstige Verbindlichkeiten der Gemeinde Bredenscheid-Stüter gehen auf die Stadt Hattingen über.
7. Soweit noch Veranlagungen für Steuern, Gebühren und Beiträge der ehemaligen Gemeinde Bredenscheid-Stüter für Erhebungszeiträume bis zum Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vorzunehmen sind, werden diese für den in die Stadt Sprockhövel eingegliederten Gebietsteil nicht von der Stadt Hattingen als Rechtsnachfolgerin, sondern von der Stadt Sprockhövel nach dem Belegenheitsprinzip durchgeführt. Dabei handelt die Stadt Sprockhövel im Auftrag der Stadt Hattingen. Die Stadt Sprockhövel erhält die sich daraus ergebenden Nachzahlungen, wie sie auch etwaige Überzahlungen entsprechend zu erstatten hat.
8. Die in den Gemeinden Bredenscheid-Stüter, Esborn und Silschede rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben unbefristet in Kraft, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Sprockhövel.
9. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Sprockhövel.
10. Für die in die Stadt Sprockhövel eingegliederten Gebietsteile bleibt das bisher geltende Ortsrecht bis

zur Schaffung neuen Ortsrechts in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes.

Schwelm, den 18. Dezember 1968

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Ennepe-Ruhr-Kreis
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 10

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

der Gemeindevertretung der Gemeinde Asbeck vom 28. August 1968

und

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gevelsberg vom 26. September 1968

wird zwischen der Gemeinde Asbeck und der Stadt Gevelsberg gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Asbeck wird in die Stadt Gevelsberg eingegliedert mit Ausnahme folgender Flurstücke, die in die Gemeinde Haßlinghausen eingegliedert werden:¹⁾

§ 2

Die Stadt Gevelsberg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Asbeck mit Ausnahme des kommunalen Grundeigentums, das in dem der Gemeinde Haßlinghausen eingegliederten Teil der Gemeinde Asbeck liegt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Mit dem Tage der Eingliederung erlangt das in der Stadt Gevelsberg geltende Ortsrecht auch Geltung für den eingegliederten Teil der bisherigen Gemeinde Asbeck.

§ 4

Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Asbeck geltenden Realsteuersätze und die Hundesteuersätze gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.

Sollte die Stadt Gevelsberg in diesem Zeitraum ihre Realsteuerhebesätze erhöhen, so erhöhen sich die in dem eingegliederten Teil der Gemeinde Asbeck geltenden Realsteuersätze in demselben Verhältnis.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gevelsberg.

§ 6

Der Ortsteil der Stadt Gevelsberg, den bisher die Gemeinde Asbeck bildete, führt neben dem Namen der Stadt Gevelsberg seinen bisherigen Namen als Ortsteil weiter.

§ 7

Die Stadt Gevelsberg verpflichtet sich, von dem in ihrer Satzung über den Schlachthofzwang vom 4. August 1953 ausgesprochenen Schlachthofzwang gegenüber den Bürgern im Ortsteil Asbeck auf die Dauer von zehn Jahren keinen Gebrauch zu machen. Gewerbliche Schlachtungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8

Die Arbeiter der Gemeinde Asbeck werden von der Stadt Gevelsberg übernommen.

§ 9

Die Stadt Gevelsberg verpflichtet sich, den Ortsteil Asbeck nach der Eingliederung in seiner Weiterentwicklung zu fördern, insbesondere sich für eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einzusetzen.

Sie wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in den nächsten Jahren entlang der Asbecker Straße einen Bürgersteig anlegen und bei den zuständigen Baulastträgern darauf einwirken, daß diese Straße von der Iserbecke bis zum Sonnenschein verbreitert und die Kurve am Graben entschärft wird.

Gevelsberg wird auch an der Wittener Straße, von der Stadtgrenze bis zum Alten Land, eine Straßenbeleuchtung erstellen.

§ 10²⁾

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden Silschede, Esborn, Berge und Asbeck über die Durchführung gemeindlicher Tiefbauaufgaben wird seitens der Gemeinde Asbeck gekündigt.

§ 11

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Asbeck/Gevelsberg, den 7. Oktober 1968

²⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes.

Anlage 11

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

der Gemeindevertretung der Gemeinde Berge vom 5. September 1968

und

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gevelsberg vom 26. September 1968

wird zwischen der Gemeinde Berge und der Stadt Gevelsberg gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Berge wird in die Stadt Gevelsberg eingegliedert mit Ausnahme folgender Flurstücke, die in die Gemeinde Volmarstein eingegliedert werden¹⁾:

§ 2

Die Stadt Gevelsberg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Berge mit Ausnahme des kommunalen Grundeigentums, das in den in die Gemeinde Volmarstein eingegliederten Teilen der Gemeinde Berge liegt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Mit dem Tage der Eingliederung erlangt das in der Stadt Gevelsberg geltende Ortsrecht auch Geltung für den eingegliederten Teil der Gemeinde Berge.

Die Bebauungspläne Nummer 1 und Nummer 2 werden Ortsrecht der Stadt Gevelsberg.

Ebenfalls werden die im Zeitpunkt der Eingliederung geltende Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung Ortsrecht der Stadt Gevelsberg.

§ 4

Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Berge geltenden Realsteuerhebesätze und die Hundesteuersätze gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.

¹⁾ auf den Abdruck wird unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes verzichtet.

¹⁾ auf den Abdruck wird unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes verzichtet.

Sollte die Stadt Gevelsberg in diesem Zeitraum ihre Realsteuerhebesätze erhöhen, so erhöhen sich die in dem eingegliederten Teil der Gemeinde Berge geltenden Realsteuerhebesätze in demselben Verhältnis.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gevelsberg.

§ 6

Der Ortsteil der Stadt Gevelsberg, der bisher die Gemeinde Berge bildete, führt neben dem Namen der Stadt Gevelsberg seinen bisherigen Namen als Ortsteil weiter.

§ 7

Die Stadt Gevelsberg verpflichtet sich, von dem in ihrer Satzung über den Schlachthofzwang vom 4. August 1953 ausgesprochenen Schlachthofzwang gegenüber den Bürgern im Ortsteil Berge auf die Dauer von zehn Jahren keinen Gebrauch zu machen. Gewerbliche Schlachtungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8

Die Stadt Gevelsberg verpflichtet sich, den Ortsteil Berge nach der Eingliederung in seiner Weiterentwicklung zu fördern, insbesondere sich für eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einzusetzen.

Sie ist bemüht, die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Vorhaben möglichst bald durchzuführen¹⁾.

§ 9²⁾

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Silschede, Esborn, Berge und Asbeck über die Durchführung gemeindlicher Tiefbauaufgaben wird seitens der Gemeinde Berge gekündigt.

§ 10³⁾

Die Gemeinde Berge scheidet ebenfalls aus dem zwischen den Gemeinden Volmarstein und Berge gebildeten Schulverband Volmarstein-Süd-Berge aus. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 11

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Berge/Gevelsberg, den 7. Oktober 1968

Volmarstein, den 8. Oktober 1968

¹⁾ auf den Abdruck wird unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes verzichtet.

²⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes.

Anlage 12

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des Beschlusses

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gevelsberg vom 4. November 1968
und

der Gemeindevertretung der Gemeinde Silschede vom 29. Oktober 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinde Silschede wird in die Stadt Gevelsberg eingegliedert mit Ausnahme der in Anlage 1¹⁾ zu diesem Vertrag bezeichneten Flurstücke, die in die Gemeinden Volmarstein und Sprockhövel-Haßlinghausen eingegliedert werden.

¹⁾ auf den Abdruck wird unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes verzichtet.

§ 2

Die Stadt Gevelsberg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Silschede.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Silschede geht nebst Zubehör mit allen darauf ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Gevelsberg über, soweit es in deren Gebiet bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes liegt. Die Stadt Gevelsberg übernimmt alle Verpflichtungen, die die frühere Gemeinde Silschede hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Silschede geht auf die Stadt Gevelsberg über, soweit es bisher in dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Silschede benutzt wurde.

(3) Das übrige Vermögen und die sonstigen Verbindlichkeiten der früheren Gemeinde Silschede gehen auf die Stadt Gevelsberg über.

(4) Für das der Stadt Gevelsberg zufallende Vermögen der Gemeinde Silschede zahlt die Stadt Gevelsberg an die Gemeinde Volmarstein bzw. deren Rechtsnachfolgerin als Wertausgleich einen Betrag von 185 000,— DM (i. W. einhundertfünfundachtzigtausend Deutsche Mark), der am Tag nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fällig wird.

(5) Weitere Auseinandersetzungen finden nicht statt.

§ 4

Mit dem Tage der Eingliederung erlangt das in der Stadt Gevelsberg geltende Ortsrecht auch Geltung für den eingegliederten Teil der Gemeinde Silschede.

Die Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 werden Ortsrecht der Stadt Gevelsberg, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Gevelsberg.

§ 5

Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Silschede geltenden Realsteuerhebesätze und die Hundesteuersätze gelten 5 Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.

Sollte die Stadt Gevelsberg in diesem Zeitraum ihre Realsteuerhebesätze erhöhen, so erhöhen sich die in dem eingegliederten Teil der Gemeinde Silschede geltenden Realsteuerhebesätze in demselben Verhältnis.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gevelsberg.

§ 7

Silschede behält seinen Namen als Ortsteil der Stadt Gevelsberg.

§ 8

Die Stadt Gevelsberg verpflichtet sich, von dem in ihrer Satzung über den Schlachthofzwang vom 4. August 1953 ausgesprochenen Schlachthofzwang gegenüber den Bürgern im Ortsteil Silschede auf die Dauer von 10 Jahren keinen Gebrauch zu machen. Gewerbliche Schlachtungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 9

Die Stadt Gevelsberg verpflichtet sich, den Ortsteil Silschede nach der Eingliederung in seiner Weiterentwicklung zu fördern, insbesondere sich für eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einzusetzen.

Sie ist bemüht, die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Vorhaben möglichst bald durchzuführen²⁾.

Gevelsberg/Silschede, den 5. November 1968

²⁾ auf den Abdruck wird unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes verzichtet.

Anlage 13**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Haßlinghausen
und der Stadt Gevelsberg

wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung Haßlinghausen vom 12. September 1968 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gevelsberg vom 26. September 1968 unter Zustimmung der Amtsvertretung des Amtes Haßlinghausen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

In die Stadt Gevelsberg werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke aus der Gemeinde Haßlinghausen eingegliedert¹⁾:

§ 2

Für den in die Stadt Gevelsberg eingegliederten Gebietsenteil gilt das Ortsrecht der Stadt Gevelsberg mit Wirksamwerden dieses Vertrages. Jedoch erhebt die Stadt Gevelsberg in diesem Gebietsteil bis zum Inkrafttreten der Gemeindefinanzreform, längstens aber für die Dauer von drei Jahren nach Wirksamwerden dieses Vertrages, die Realsteuern nach den bisher für die Gemeinde Haßlinghausen geltenden Hebesätzen.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem angegliederten Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Gevelsberg.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung wird wie folgt geregelt:

- a) Sämtliche in dem angegliederten Gebietsteil vorhandenen Vermögenswerte einschließlich des Grundvermögens der Gemeinde Haßlinghausen gehen auf die Stadt Gevelsberg über.
- b) Zum Ausgleich zahlt die Stadt Gevelsberg an die Gemeinde Haßlinghausen einen einmaligen Abfindungsbetrag von 80 000,— DM, fällig bei Wirksamwerden dieses Vertrages, und übernimmt die Rentenverpflichtungen der Gemeinde Haßlinghausen gegenüber den Erben Hollberg gemäß Vertrag vom 22. Februar 1963 zwischen der Witwe Ida Hollberg und der Gemeinde Haßlinghausen²⁾.
- c) Weiter übernimmt die Stadt Gevelsberg die Schuldverpflichtung der Gemeinde Haßlinghausen aus dem Darlehensvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen für das Darlehen zur Finanzierung der Kanalisation im Ortsteil Bruchmühle gemäß Darlehensvertrag vom 13. April 1953.
Damit erlischt die Verpflichtung der Stadt Gevelsberg aus dem Vertrag vom 2. März 1955 über die Beteiligung der Stadt Gevelsberg an den Baukosten für die Kanalisation Bruchmühle.
- d) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung zwischen der Stadt Gevelsberg, der Gemeinde Haßlinghausen und dem Amt Haßlinghausen findet nicht statt.

§ 5

Die Stadt Gevelsberg verpflichtet sich, für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Haßlinghausen für den Ausfall der Gewerbesteuererinnahmen aus dem Gewerbebetrieb der Firma Paul Ferdinand Peddinghaus einen jährlichen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der wie folgt berechnet wird:

¹⁾ auf den Abdruck wird unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes verzichtet.

²⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes.

a) Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital

21 % des jeweiligen einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages der Firma Peddinghaus multipliziert mit einem Hebesatz von 220 %.

b) Gewerbelohnsummensteuer

25 % des einheitlichen Meßbetrages für die Lohnsummensteuer multipliziert mit einem Hebesatz von 880 %.

Auf die endgültige Höhe des nach a) und b) zu zahlenden Ausgleichsbetrages sind von der Stadt Gevelsberg halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember Vorausleistungen in der für das betreffende Jahr voraussichtlich zu erwartenden Höhe zu leisten. Der Ausgleich ist vorzunehmen, sobald die endgültige Veranlagung für den betreffenden Erhebungszeitraum vorliegt.

Für die in der Gemeinde Haßlinghausen wohnenden und bei der Firma Peddinghaus beschäftigten Arbeitnehmer entfällt für den Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages der Gewerbesteuerausgleich.

§ 6

Die Stadt Gevelsberg übernimmt gegenüber der Gemeinde Haßlinghausen folgende Verpflichtungen:

- a) Die entschädigungslose Aufnahme von Schülern aus der Gemeinde Haßlinghausen in das Städtische Gymnasium und die Städtische Realschule in Gevelsberg wird zugesichert.
- b) Die Stadt Gevelsberg wird im Rahmen ihres Mitgliedsrechtes beim Krankenhausverband Ennepe-Ruhr-Süd sich dafür einsetzen, daß die neugebildete Gemeinde Haßlinghausen-Sprockhövel nach Erstellung des neuen Krankenhauses am Martfeld in Schwelm Mitglied dieses Zweckverbandes mit allen Rechten und Pflichten werden kann.

§ 7

Die Stadt Gevelsberg übernimmt vom Amt Haßlinghausen nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) die Beamten des Amtes Haßlinghausen, die nach dem Bevölkerungsanteil des eingegliederten Gebietsteils an der Gesamteinwohnerzahl des Amtes auf den eingegliederten Gebietsteil entfallen.

Für die Übernahme von Angestellten und Arbeitern des Amtes Haßlinghausen und der Gemeinde Haßlinghausen gilt die gleiche Regelung.

§ 8

Die Stadt Gevelsberg verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet der Gemeinde Haßlinghausen so zu fördern, das dieses durch die Eingliederung in seiner weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Haßlinghausen/Gevelsberg, den 2. Oktober 1968

Anlage 14**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Linderhausen und der Stadt Gevelsberg wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung Linderhausen vom 6. September 1968

und

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gevelsberg am 26. September 1968

unter Zustimmung des Amtes Haßlinghausen und der Stadt Schwelm

gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Durch einen zwischen den Gemeinden Haßlinghausen, Gennebreck, Linderhausen, Hiddinghausen, dem Amt Haßlinghausen und der Stadt Schwelm am 11. März 1968 abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag wird der überwiegende Teil der Gemeinde Linderhausen der Stadt Schwelm eingegliedert.

In § 1 Abs. 5 dieses Vertrages ist jedoch ausdrücklich eine Grenzkorrektur in der Gemeinde Linderhausen im Raume östlich der Rheinischen Bahn zugunsten der Stadt Gevelsberg vorbehalten.

Entsprechend dieser Regelung wird hiermit vereinbart, daß folgende Flurstücke der Gemeinde Linderhausen in die Stadt Gevelsberg eingegliedert werden ¹⁾:

§ 2

Für den in die Stadt Gevelsberg eingegliederten Gebietsteil gilt das Ortsrecht der Stadt Gevelsberg mit Wirksamwerden dieses Vertrages. Jedoch erhebt die Stadt Gevelsberg in diesem Gebietsteil bis zum Inkrafttreten der Gemeindefinanzreform, längstens aber für die Dauer von drei Jahren nach Wirksamwerden dieses Vertrages, die Realsteuern nach den bisher für die Gemeinde Linderhausen geltenden Hebesätzen. Für den gleichen Zeitraum wird die Lohnsummensteuer nicht eingeführt.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gemeindeteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gevelsberg.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Das in dem in die Stadt Gevelsberg eingegliederten Teil der Gemeinde Linderhausen liegende unbewegliche Vermögen der Gemeinde Linderhausen geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Gevelsberg über.

§ 5

Die Stadt Gevelsberg verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet der Gemeinde Linderhausen so zu fördern, daß dieses durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Linderhausen/Gevelsberg, den 2. Oktober 1968

¹⁾ auf den Abdruck wird unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes verzichtet.

Anlage 15**Gebietsänderungsvertrag ¹⁾**

Auf Grund der Beschlüsse der
Gemeindevertretung Breckerfeld,
Gemeindevertretung Dahl,
Gemeindevertretung Waldbauer
und der
Amtsvertretung Breckerfeld
vom 12. September 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) zwischen den Gemeinden Breckerfeld, Dahl und Waldbauer und dem Amt Breckerfeld folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

¹⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes.

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

(1) Die zum Amt Breckerfeld gehörenden Gemeinden Breckerfeld, Dahl und Waldbauer ¹⁾ schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Das Amt Breckerfeld wird aufgelöst.

§ 2**Name der Gemeinde**

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Breckerfeld-Dahl“ ²⁾.

(2) Die Ortsteile der Gemeinden Breckerfeld, Dahl und Waldbauer ¹⁾ führen als Ortsteile der neuen Gemeinde ihren Namen weiter.

§ 3**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Breckerfeld, Dahl und Waldbauer ¹⁾ sowie des Amtes Breckerfeld.

(2) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4**Auflösung von Zweckverbänden**

Die Schulverbände Priorei und Kalthäuserhöhe werden aufgelöst.

§ 5**Sicherung des Bürgerrechts**

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 6

(1) Das in den Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zur Schaffung neuen Ortsrechts in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die von den Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung unbefristet in Kraft.

(3) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinden für das Rechnungsjahr 1968 erhoben haben, bleiben unverändert bis zum 31. Dezember 1970 bestehen.

§ 7**Ortschaften und Ortsvorsteher**

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Breckerfeld, ausschließlich der Ortsteile Priorei und Rummenohl, und für das Gebiet der Gemeinde Dahl, einschließlich der Ortsteile Priorei und Rummenohl der Gemeinde Breckerfeld sowie für das Gebiet der Gemeinde Waldbauer ¹⁾ wird je ein Ortsvorsteher und je ein Stellvertreter bestellt. Die Ortschaft am Wohnsitz des Bürgermeisters erhält keinen Ortsvorsteher.

(2) Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher.

§ 8**Förderung der Ortschaften**

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, ihre Ortsteile so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Sie hat im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortsteilen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge und -fürsorge zu treffen; die durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen festgelegten Maßnahmen sind zum Ab-

¹⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes.

schluß zu bringen. Das gilt namentlich auch für Maßnahmen des Schul-, Straßen- und Wegebaues und der Kanalisation. Es wird anerkannt, daß Entwicklungsschwerpunkte im Volmetal und auf den Höhen in Breckerfeld und Waldbauer bestehen.

(2) Die bisherige Amtshilfsstelle Dahl bleibt als „Verwaltungsnebenstelle“ erhalten. Die Zuständigkeit wird erweitert auf die Ortsteile Priorei und Rummenohl der Gemeinde Breckerfeld.

(3) Die in den Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsetzbare Löschgruppen bestehen.

§ 9

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Breckerfeld regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der z. Z. geltenden Fassung.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Breckerfeld und der Gemeinden Breckerfeld, Dahl und Waldbauer¹⁾ sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

Breckerfeld, den 16. September 1968

¹⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe b des Gesetzes.

Anlage 16

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Altendorf vom 12. September 1968
und

des Rates der Stadt Essen vom 25. September 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in gültiger Fassung folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die zum Amt Hattingen gehörende Gemeinde Altendorf wird in die Stadt Essen eingegliedert.

Die Gemeinde Altendorf bildet einen Bezirk der Stadt Essen. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Essen-Altendorf¹⁾.

§ 2

Die Stadt Essen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Altendorf. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Altendorf werden von der Stadt Essen übernommen.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Altendorf gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Essen.

§ 4¹⁾

Der bisherige Schiedsmannsbezirk wird beibehalten.

Der bisher selbständige Standesamtsbezirk Altendorf bleibt bestehen.

§ 5

Das Ortsrecht der Gemeinde Altendorf gilt bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Gebietsänderungsvertrag zusammen mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft tritt, weiter¹⁾.

¹⁾ s. a. Maßgaben des Innenministers in § 14 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes.

Die Steuersätze der Gemeinde Altendorf gelten darüber hinaus für die nachfolgenden zwei Rechnungsjahre weiter.

§ 6

Die verbindlichen Flächennutzungspläne¹⁾, Bebauungspläne sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten Pläne gelten in der Stadt Essen fort.

Die Stadt Essen verpflichtet sich, die Bebauungspläne, für die ein Aufstellungsbeschluß nach dem Bundesbaugesetz gefaßt ist, weiter zu betreiben¹⁾.

§ 7¹⁾

Die Stadt Essen verpflichtet sich, die in der Anlage zu diesem Vertrag²⁾ genannten Maßnahmen der Gemeinde Altendorf durchzuführen.

Die in der Gemeinde Altendorf angesammelten Erweiterungs- und Sonderrücklagen dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Essen, jährlich mindestens den im Rechnungsjahr 1968 gezahlten Betrag für die Amts- und Kreismulage für öffentliche Vorhaben in Altendorf zusätzlich zu investieren.

Die in Absatz 3 genannte Verpflichtung gilt für die der Eingliederung folgenden drei Rechnungsjahre.

§ 8¹⁾

Die in Altendorf vorhandene Verwaltungsnebenstelle des Amtes Hattingen wird als Bezirksamts-Nebenstelle der Stadtverwaltung Essen weitergeführt.

Für die Besetzung dieser Stelle sind in erster Linie die zur Zeit in Altendorf tätigen Bediensteten zu verwenden.

§ 9

Der künftige Stadtbezirk Essen-Altendorf wird Bürgerausschußbezirk im Sinne der Satzung der Stadt Essen über die Einrichtung von Bürgerausschüssen vom 11. Juni 1964.

Abweichend von den Bestimmungen der Bürgerausschußsatzung wird für die Zeit bis zur nächsten Kommunalwahl nach dem Wirksamwerden der Eingliederung folgende Sonderregelung vereinbart:

- Entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung soll die Sitzverteilung im Bürgerausschuß dem am Tage vor dem Inkrafttreten der Eingliederung bestehenden Stärkeverhältnis der im Rat der Gemeinde Altendorf vertretenen Parteien entsprechen.
- Der Vorsitzende des Bürgerausschusses nimmt in seinem Bezirk die repräsentativen Aufgaben wahr. Die Repräsentation des Rates der Stadt Essen durch den Oberbürgermeister gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bei besonderen Anlässen bleibt unberührt.

Der Rat der Stadt Essen wählt den Bürgerausschuß binnen zwei Monaten nach Wirksamwerden der Eingliederung.

§ 10

Die Stadt Essen verpflichtet sich, bei Auflösung des Amtes Hattingen durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Auseinandersetzung des Amtsvermögens und die Übernahme der Beamten und Angestellten gemäß den Vorschriften des § 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) mit dem Amt Hattingen zu regeln.

§ 11

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt zusammen mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises „Ennepe-Ruhr-Kreis“ in Kraft.

Essen, den 21. November 1968

¹⁾ s. a. Maßgaben des Innenministers in § 14 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes.

²⁾ auf den Abdruck wird unter Hinweis auf die Maßgabe unter Buchstabe f) der Genehmigung des Innenministers (§ 14 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes) verzichtet; auf die Wiedergabe der Anlage zum Gebietsänderungsvertrag (Erklärung zu § 7 Abs. 3 und 4) wird ebenfalls unter Hinweis auf diese Maßgabe verzichtet.

Anlage 17

**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten**

1. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Schalksmühle (Landkreis Lüdenscheld) in die neue Gemeinde Breckerfeld (Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis),
2. des Ausscheidens dieser Gebietsteile der Gemeinde Schalksmühle aus dem Landkreis Lüdenscheld und der Eingliederung in den Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) wird bestimmt:

§ 1

Der Schulverband Rummenohl ist aufgelöst, Rechtsnachfolgerin des Schulverbandes ist die neue Gemeinde Breckerfeld.

§ 2

Das Ortsrecht der Gemeinde Schalksmühle bleibt in den eingegliederten Gebietsteilen bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts der neuen Gemeinde Breckerfeld, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach Wirksamwerden der Gebietsänderung, in Kraft.

§ 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit für das im Gesetz näher bezeichnete Eingliederungsgebiet rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Breckerfeld in Kraft.

§ 3

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Schalksmühle geht nebst Zubehör unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Breckerfeld über, soweit es bei Inkrafttreten der Gebietsänderung in ihrem Gebiet liegt.

Die Gemeinde Schalksmühle und die neue Gemeinde Breckerfeld haben neben der Abtretung vorhandener Forderungen und anderer Rechte vorbehaltlich der Genehmigung des Gläubigers die Schuldübernahme derjenigen vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde Schalksmühle zu vereinbaren, die die Gemeinde Schalksmühle im Hinblick auf dieses Grundvermögen eingegangen ist.

Sollte der Gläubiger die Schuldübernahme nicht genehmigen, hat die neue Gemeinde Breckerfeld die Gemeinde Schalksmühle von diesen Verpflichtungen freizustellen. Die Gemeinde Schalksmühle hat auch in diesem Falle ihre Forderungen und Rechte an die neue Gemeinde Breckerfeld abzutreten.

Eine weitere Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Breckerfeld und im Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis.

§ 5

Das Recht des Landkreises Lüdenscheld tritt in dem eingegliederten Gebiet im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Recht des Landkreises Ennepe-Ruhr-Kreis auch im Bereich des Eingliederungsgebietes.

§ 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Arnsberg, den 30. Mai 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 18

**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten**

1. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Wengern (Amt Volmarstein, Ennepe-Ruhr-Kreis) in die Stadt Witten,
2. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Stadt Herdecke (Ennepe-Ruhr-Kreis) in die Stadt Witten,
3. des Ausscheidens dieser Gebietsteile aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) wird bestimmt:

§ 1

Mit der Wirksamkeit der Gebietsänderung tritt in den eingegliederten Gebieten das Ortsrecht der Stadt Herdecke, der Gemeinde Wengern sowie das Recht des Amtes Volmarstein außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Witten auch in den eingegliederten Gebieten. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit für die im Gesetz näher bezeichneten Eingliederungsgebiete rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Witten in Kraft.

§ 2

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Witten.

§ 3

Das Recht des Ennepe-Ruhr-Kreises tritt in den eingegliederten Gebietsteilen bei Wirksamwerden der Neugliederung außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an gilt auch insoweit das Recht der Stadt Witten. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Das unbewegliche Vermögen der Stadt Herdecke und der früheren Gemeinde Wengern geht nebst Zubehör unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Witten über, soweit es bei Inkrafttreten der Neugliederung im Gebiet der Stadt Witten liegt. Dies gilt auch für bewegliche Sachen der Stadt Herdecke und der früheren Gemeinde Wengern, soweit sie bisher im neuen Gemeindegebiet benutzt wurden und nicht Zubehör sind.

Die Stadt Witten hat, soweit Grundvermögen in ihr Eigentum fällt, mit der Stadt Herdecke bzw. mit dem Rechtsnachfolger der früheren Gemeinde Wengern vorbehaltlich der Genehmigung des Gläubigers die Schuldübernahme derjenigen vertraglichen Verpflichtungen zu vereinbaren, welche die Stadt Herdecke und die frühere Gemeinde Wengern hinsichtlich des Grundvermögens eingegangen sind. Sollte der Gläubiger die Schuldübernahme nicht genehmigen, so hat die Stadt Witten die Stadt Herdecke bzw. den Rechtsnachfolger der Gemeinde Wengern von diesen Verpflichtungen freizustellen.

Zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Witten findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

Arnsberg, den 5. November 1969

Der Regierungspräsident

¹⁾ jetzt § 39.

Anlage 19**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten**

1. der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Gebietes des Ortsteils „Im Dahl“ der Gemeinde Breckerfeld (Amt Breckerfeld, Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis), in die Gemeinde Schalksmühle (Landkreis Lüdenscheid),
2. der Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis und der Eingliederung in den Landkreis Lüdenscheid.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

§ 1

Mit der Wirksamkeit der Gebietsänderung tritt in dem eingegliederten Gebiet die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Breckerfeld außer Kraft. Vom gleichen Tage an gilt in diesem Gebiet die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Schalksmühle.

Das übrige Ortsrecht der Gemeinde Breckerfeld sowie das Recht des Amtes Breckerfeld — soweit letzteres nicht gegenstandslos wird — tritt in dem eingegliederten Gebiet sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Gemeinde Schalksmühle auch im eingegliederten Gebiet.

§ 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit für das im Gesetz näher bezeichnete Eingliederungsgebiet rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Gemeinde Schalksmühle in Kraft.

§ 2

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Breckerfeld, das in dem eingegliederten Gebiet vorhanden ist, geht nebst Zubehör unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Schalksmühle über, soweit es bei Inkrafttreten der Gebietsänderung in ihrem Gebiet liegt.

Die neue Gemeinde Breckerfeld und die Gemeinde Schalksmühle haben neben der Abtretung vorhandener Forderungen und anderer Rechte vorbehaltlich der Genehmigung des Gläubigers die Schuldübernahme derjenigen vertraglichen Verpflichtungen der früheren Gemeinde Breckerfeld zu vereinbaren, die diese Gemeinde im Hinblick auf dieses Grundvermögen eingegangen ist.

Sollte der Gläubiger die Schuldübernahme nicht genehmigen, so hat die Gemeinde Schalksmühle die neue Gemeinde Breckerfeld von diesen Verpflichtungen freizustellen. Die neue Gemeinde Breckerfeld hat auch in diesem Falle ihre Forderungen und Rechte an die Gemeinde Schalksmühle abzutreten.

Die Gemeinde Schalksmühle leistet an die neue Gemeinde Breckerfeld für die Ausgliederung des Gebietes „Im Dahl“ eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 400 000,— DM. Die Ausgleichszahlungen sind in fünf gleichbleibenden Jahresbeträgen zu jeweils 80 000,— DM zu leisten.

Eine weitere Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Schalksmühle und im Landkreis Lüdenscheid.

¹⁾ jetzt § 39.

§ 4

Mit der Wirksamkeit der Neugliederung tritt das Recht des Landkreises Ennepe-Ruhr-Kreis im eingegliederten Gebiet außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Recht des Landkreises Lüdenscheid auch im Bereich des eingegliederten Gebietes.

§ 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Ennepe-Ruhr-Kreis im Bereich des eingegliederten Gebietes geht nebst Zubehör unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Lüdenscheid über.

Soweit im Hinblick auf dieses Vermögen vom Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis Verpflichtungen eingegangen oder Forderungen und andere Rechte erworben worden sind, treffen der Landkreis Lüdenscheid und der Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis eine dem § 2 Abs. 2 und 3 entsprechende Regelung.

Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Ennepe-Ruhr-Kreises findet nicht statt.

Arnsberg, den 30. Mai 1969

Der Regierungspräsident

¹⁾ jetzt § 39.

Anlage 20**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten**

1. der Eingliederung der Gemeinde Waldbauer (Amt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis) — mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile — in die Stadt Hagen,
2. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Stadt Ennepetal (Ennepe-Ruhr-Kreis) in die Stadt Hagen,
3. des Ausscheidens der Gemeinde Waldbauer aus dem Amt Breckerfeld und dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Gebietsteile der Stadt Ennepetal aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) wird bestimmt:

I. Teil**§ 1**

Die Stadt Hagen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Waldbauer.

Die frühere Gemeinde Waldbauer führt neben dem Namen der Stadt Hagen ihre bisherige Bezeichnung als Namen des Ortsteiles weiter.

§ 2

Die Realsteuerhebesätze und die Hundesteuersätze, die die Gemeinde Waldbauer für das im Gesetz näher bezeichnete Gebiet, das in die Stadt Hagen eingegliedert wird, für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten für das laufende und für zwei weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange in dem eingegliederten Gebiet die alten Realsteuerhebesätze weiter gelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

§ 3

Soweit für das im Gesetz näher bezeichnete Eingliederungsgebiet der Gemeinde Waldbauer rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Hagen in Kraft.

Mit der Wirksamkeit der Eingliederung treten die Haupt- und die Haushaltssatzung der Gemeinde Waldbauer außer Kraft. Vom gleichen Tage an gelten im eingegliederten Gebiet die Haupt- und Haushaltssatzung der Stadt Hagen.

Das übrige Ortsrecht der Gemeinde Waldbauer sowie das Recht des Amtes Breckerfeld — soweit nicht gegenstandslos — tritt in dem eingegliederten Gebiet 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Hagen auch im eingegliederten Gebiet.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Breckerfeld regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und die Arbeiter des Amtes Breckerfeld und der Gemeinde Waldbauer sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im eingegliederten Gebiet gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Hagen.

§ 6

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldbauer bleibt vorbehaltlich späterer Entscheidung der Stadt Hagen zunächst 5 Jahre als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen bestehen.

§ 7

Hinsichtlich des Schulverbandes Kalthäuserhöhe gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Die Stadt Hagen wird auf den ihr bei einer Auflösung des Verbandes zufallenden Vermögensanteil zugunsten der neuen Gemeinde Breckerfeld verzichten.

§ 8

Die neue Gemeinde Breckerfeld hat die Stadt Hagen insoweit freizustellen, als diese für Darlehen in Anspruch genommen wird, die Investitionen in dem Teil der Gemeinde Waldbauer betreffen, das in die neue Gemeinde Breckerfeld eingegliedert wird.

Zum Ausgleich für die Übernahme der beiden Grundstücke in Waldbauer zahlt die Stadt Hagen an die neue Gemeinde Breckerfeld einen einmaligen Betrag in Höhe von 320 000,— DM, der mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes fällig wird.

Die Stadt Hagen leistet ferner an die neue Gemeinde Breckerfeld einen einmaligen Ausgleichsbetrag in Höhe von 200 000,— DM, der ebenfalls mit Inkrafttreten des Gesetzes fällig wird.

§ 9

Das Recht des Ennepe-Ruhr-Kreises tritt im eingegliederten Gebiet der Gemeinde Waldbauer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt auch insoweit das Recht der Stadt Hagen. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

II. Teil

§ 10

Mit der Wirksamkeit der Gebietsänderung tritt in den eingegliederten Gebietsteilen der Stadt Ennepetal das Ortsrecht der Stadt Ennepetal außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Hagen auch in den eingegliederten Gebieten. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit für die im Gesetz näher bezeichneten Eingliederungsgebiete rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Hagen in Kraft.

§ 11

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen der Stadt Ennepetal gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Hagen.

§ 12

Das Recht des Ennepe-Ruhr-Kreises tritt in den eingegliederten Gebieten der Stadt Ennepetal im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neugliederung außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an gilt auch insoweit das Recht der Stadt Hagen. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 13

Das unbewegliche Vermögen der Stadt Ennepetal geht nebst Zubehör unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Hagen über, soweit es bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes im Gebiet der Stadt Hagen liegt.

Die Stadt Hagen hat mit der Stadt Ennepetal vorbehaltlich der Genehmigung des Gläubigers die Schuldübernahme derjenigen vertraglichen Verpflichtungen zu vereinbaren, welche die Stadt Ennepetal im Hinblick auf dieses Grundvermögen eingegangen ist. Sollte der Gläubiger die Schuldübernahme nicht genehmigen, so hat die Stadt Hagen die Stadt Ennepetal von diesen Verpflichtungen freizustellen.

Eine weitere Auseinandersetzung oder ein sonstiger Ausgleich von Interessen — auch zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hagen — findet nicht statt.

Arnsberg, den 18. November 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 21

**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten**

1. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Dahl (Amt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis) in die Stadt Hagen,
2. des gleichzeitigen Ausscheidens dieser Gebietsteile aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) wird bestimmt:

§ 1

Mit der Wirksamkeit der Neugliederung tritt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der Gemeinde Dahl sowie das Recht des Amtes Breckerfeld außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Hagen auch im eingegliederten Gebiet.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit für das im Gesetz näher bezeichnete Eingliederungsgebiet rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Hagen in Kraft.

§ 2

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Hagen.

§ 3

Das Recht des Ennepe-Ruhr-Kreises tritt in dem eingegliederten Gebiet im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neugliederung außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an gilt auch insoweit das Recht der Stadt Hagen. § 39 des Ordnungsbehörden-gesetzes bleibt unberührt.

Arnsberg, den 5. November 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 22

**Bestimmungen
des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Einzelheiten**

1. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinden Linderhausen und Haßlinghausen (Amt Haßlinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis) sowie der Stadt Schwelm (Ennepe-Ruhr-Kreis) in die Stadt Wuppertal
2. des Ausscheidens dieser Gebietsteile aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) und auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) wird bestimmt:

§ 1

Mit der Wirksamkeit der Gebietsänderung tritt in den eingegliederten Gebieten das Ortsrecht der Gemeinden Linderhausen und Haßlinghausen, das Recht des Amtes Haßlinghausen, das Ortsrecht der Stadt Schwelm und das Recht des Ennepe-Ruhr-Kreises außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Wuppertal auch in den eingegliederten Gebieten.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit für die im Gesetz näher bezeichneten Eingliederungsgebiete rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Wuppertal in Kraft.

§ 2

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Wuppertal.

§ 3

Zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Amt Haßlinghausen, den Gemeinden Linderhausen und Haßlinghausen sowie der Stadt Schwelm einerseits und der Stadt Wuppertal andererseits findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

Düsseldorf, den 13. November 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.